

Wiebke Kolbe
*Elternschaft im
Wohlfahrtsstaat*
Schweden und die
Bundesrepublik im
Vergleich 1945-2000

Elternschaft im Wohlfahrtsstaat

Reihe »Geschichte und Geschlechter«
herausgegeben von Ute Daniel, Karin Hausen
und Heide Wunder
Band 38

Wiebke Kolbe, Dr. phil., ist wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl
für Geschlechtergeschichte der Universität Bielefeld.

Wiebke Kolbe

Elternschaft im Wohlfahrtsstaat

Schweden und die Bundesrepublik
im Vergleich 1945 – 2000

Campus Verlag
Frankfurt/New York

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

D 361

2. Auflage, unveränderter Nachdruck 2024

ISBN 978-3-593-45992-9

Herstellung: [Books on Demand](#)

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei

Der Deutschen Bibliothek erhältlich.

ISBN 3-593-37058-1

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright © 2002 Campus Verlag GmbH, Frankfurt/Main

Umschlaggestaltung: Atelier Warminski, Büdingen

Umschlagmotiv: Gewichtheber Hoa Hoa Dahlgren. Der schwedische

Sozialversicherungsverband verwendete das Motiv 1978 mit der Plakatüberschrift
»Barnledig pappa!« (»Vater im Elternurlaub!«) für eine Werbekampagne zur Motivation von
Vätern für den Elternurlaub. Mit freundlicher Genehmigung von Reijo Ruster ©, Stockholm.

Druck und Bindung: Druckpartner Rübemann, Hemsbach

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier.

Printed in Germany

Besuchen Sie uns im Internet: www.campus.de

Inhalt

1	Einleitung.....	9
2	Familienernährer, Väter und Mütter in Deutschland und Schweden.....	29
2.1	Geschlechtergeschichtliche Perspektiven des deutschen und schwedischen Wohlfahrtsstaates.....	29
2.2	Familienernährer im sozialpolitischen Diskurs Schwedens und der Bundesrepublik.....	40
2.3	Mutterschaft im sozialpolitischen Diskurs Schwedens und der Bundesrepublik.....	57
2.4	Mütterliche Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuungs- politik in den fünfziger und sechziger Jahren.....	64
2.5	Geschlechterverhältnisse im schwedischen und (west-)deutschen Wohlfahrtsstaat.....	79
3	Wahlfreiheit und Erziehungsgeld: Schweden in den sechziger Jahren.....	86
3.1	Die Geschlechterrollendebatte.....	87
3.2	Arbeitsmarkt und Kinderbetreuungspolitik.....	91
3.3	Der Wahlfreiheitsdiskurs.....	101
3.4	Der Erziehungsgelddiskurs.....	121
3.5	Mütter, Väter, Eltern.....	135

4	Vom Muttergeld zum Erziehungsgeld: Die Bundesrepublik in den sechziger und siebziger Jahren.....	147
4.1	Müttererwerbstätigkeit und mütterliche Deprivation.....	147
4.2	Muttergeld: Forderungen nach staatlichen Leistungen an Mütter....	156
4.3	Der Erziehungsgelddiskurs.....	163
4.4	Vom Muttergeld zum Erziehungsgeld.....	195
5	Elternurlaub und Gleichstellung: Schwedische Politik in den siebziger Jahren.....	200
5.1	Auf dem Weg zu einer neuen Familienpolitik: Von Wahlfreiheit zu Gleichheit.....	201
5.2	Gleichstellungspolitik und die neue Norm der Zweiversorgerfamilie.....	212
5.3	Die Einführung der Elternversicherung.....	223
5.4	Die Elternversicherung im Wohlfahrtsstaat und die schwedische Konstruktion von Elternschaft.....	240
6	Die schwedische Elternversicherung seit den siebziger Jahren: Elternschaft, Gleichstellung und der Wohlfahrtsstaat	258
6.1	Das veränderte Verhältnis von Eltern, Kindern und dem Wohlfahrtsstaat.....	258
6.2	Die Relativierung des Erwerbslebens durch den Sechs-Stunden-Tag für Eltern.....	264
6.3	Der Ausbau der Elternversicherung bis in die neunziger Jahre.....	270
6.4	Kinderbetreuung und Gleichstellung: Die zwangsweise Emanzipation der Väter durch Papaquotierung.....	276
7	Kindeswohl oder Mutterschutz? Der bundesdeutsche Mutterschaftsurlaub.....	292
7.1	Mutterschaftsurlaub contra Familiengeld.....	293
7.2	Die Kontroverse um den Mutterschaftsurlaub im Zeichen von Wahlfreiheit und Gleichberechtigung.....	304
7.3	Die Bedeutung des Mutterschaftsurlaubs für die Konstruktionen von Mutter-, Vater- und Elternschaft.....	317

8	Der bundesdeutsche Weg zu Elternschaft: Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub seit den achtziger Jahren.....	325
8.1	Das Bundeserziehungsgeldgesetz.....	326
8.2	Geschlechtsneutralität und Geschlechterspezifik: Mütter, Väter und Eltern im Erziehungsgeldgesetz.....	345
8.3	Eltern, die Familie und der Wohlfahrtsstaat.....	362
8.4	Eltern und Familienernährer.....	375
8.5	Elternzeit: Die Reform der rot-grünen Koalition.....	394
9	Elternschaft in Schweden und der Bundesrepublik Deutschland.....	406
9.1	Wie aus Müttern Eltern wurden und welche Rolle Väter dabei spielten.....	406
9.2	Mütter, Väter und Eltern im politischen Diskurs und in der sozialen Praxis.....	414
	Tabellen und Übersichten.....	441
	Abkürzungen.....	456
	Quellen.....	459
	Literatur.....	471
	Danksagung.....	515

1 Einleitung

Wenn heutzutage in Deutschland oder Schweden ein Kind geboren wird, ist es nicht ungewöhnlich, daß die Eltern zuvor zusammen einen Geburtsvorbereitungskurs besucht haben und der Vater bei der Geburt dabei ist, das Neugeborene wickelt, füttert und spazierenfährt. Schwangerschaft und Geburt sind zum gemeinsamen intensiven Erlebnis der Eltern geworden.¹ Kinderwagen schiebende Väter sind im Straßenbild keine Seltenheit mehr, und einige Väter möchten mehr Zeit mit ihrem Neugeborenen verbringen und nehmen Elternzeit oder -urlaub. Gemäß der Überzeugung »Das Kind braucht Mutter *und* Vater«² teilen sich heute viele Eltern die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder. Zugleich sind die Anforderungen an die Kindererziehung, die Erwartungen der Umwelt wie auch die Ansprüche der Eltern, ihren Kindern eine optimale Förderung zukommen zu lassen, in den letzten Jahrzehnten enorm gestiegen.³ Diese Entwicklung wird von SoziologInnen als zunehmende Institutionalisierung von Elternschaft – bei gleichzeitiger Deinstitutionalisierung der Ehe und Entkoppelung von Partnerschaft und Elternschaft – sowie als Entstehung und praktische Umsetzung des Normkomplexes »verantworteter Elternschaft« beschrieben.⁴ Beide Bestandteile dieses Terminus verdienen Beachtung. *Verantwortete* Elternschaft bezieht sich darauf, daß es im Gegensatz zu früheren Jahrhunderten nicht mehr als legitim gilt, die eigenen Kinder nicht selbst großzuziehen. Vielmehr wird von der leiblichen Mut-

1 Fthenakis, *Väter*, S. 131-209; ders. u.a., *Vaterschaft*, S. 70ff.; Schütze, *Veränderung*, bes. S. 109f.; Swedin, *Fatherhood*, bes. S. 27f.

2 Schnabel, *Gesellschaft*.

3 Beck-Gernsheim, *Liebe*, bes. S. 167ff.; Schütze, *Gattenfamilie*, bes. S. 94.

4 Tyrell, *Ehe*; Kaufmann, *Familie*, bes. S. 395; Herlth u.a., *Abschied*, darin vor allem Tyrell, Herlth, *Partnerschaft*; Schütze, *Gattenfamilie*. Der Grad der praktischen Umsetzung dieses Normkomplexes dürfte indes schichtenabhängig sein. Darauf weisen beispielsweise die Zahlen zur Inanspruchnahme von Eltern- und Erziehungsurlaub durch Väter hin: Je höher der Bildungsgrad und das Einkommen der Eltern, desto größer der Anteil der Väter, die sich aktiv an der Kinderbetreuung beteiligen (vgl. Kapitel 6, 8 und 9). Zu schichtenspezifischen Unterschieden in der Einstellung zu und der Praxis von Elternschaft siehe auch Björnberg, *Parenthood*.

ter oder den leiblichen Eltern erwartet, die Erziehungsverantwortung zu übernehmen. Zuverlässigere Verhütungsmethoden und eine liberalisierte Abtreibungsgesetzgebung haben auf ihre Weise zur Durchsetzung des neuen Wertes beigetragen: Kinder sollen nur dann zur Welt gebracht werden, wenn man glaubt, der Verantwortung gewachsen zu sein.⁵ Verantwortete *Elternschaft* signalisiert die Zuständigkeit beider Eltern für die Erziehung und das Wohlergehen der Kinder.

Das Konzept der verantworteten Elternschaft entwickelte sich in mehreren Phasen seit dem 18. Jahrhundert. In den Gesellschafts- und Erziehungstheorien der Aufklärung kam zunächst dem Vater die zentrale Rolle in der Kindererziehung zu. Die Mutter war zwar für die Kleinkindfürsorge zuständig, dabei jedoch an die Weisungen des Vaters gebunden, der letztlich die Verantwortung trug. Im Laufe des 19. Jahrhunderts ging die Erziehungszuständigkeit für Klein- wie für Schulkinder zunehmend auf die Mütter über, denen nun die persönliche Verantwortlichkeit für eine gelungene Kindererziehung übertragen wurde – wenngleich, wie neuere Forschungen belegen, bürgerliche Väter sich in der Praxis durchaus an der Kindererziehung beteiligten.⁶ Die Entdeckung der Kindheit als eigenständiger Lebensphase, das wachsende Interesse der Medizin und Pädagogik, später auch der Psychologie am Kind und an der Mutter-Kind-Beziehung waren wesentliche Bestandteile der Herausbildung einer verantworteten Mutterschaft, die auch als »Mutterliebe« im Sinne eines Normenkomplexes der bürgerlichen Gesellschaft beschrieben worden ist.⁷

Seit den 1960er Jahren intensivierten sich die Anforderungen an die Kindererziehung noch weiter: Eine Fülle populärwissenschaftlicher Schwangerschafts- und Erziehungsratgeber konfrontierte (werdende) Mütter mit der Erkenntnis, daß Kinderkriegen und Kindererziehung »eine große und verantwortungsvolle Aufgabe« sei, deren Erfüllung bestimmte Voraussetzungen, Kompetenzen und gezielte Handlungen erfordere: von der Pränataldiagnostik und einer gesunden Lebensführung in der Schwangerschaft über eine stabile Psyche der Mutter und eine harmonische Paarbeziehung der Eltern bis zur

5 Kaufmann, Familie, S. 395.

6 Zu normativen Erziehungskonzepten: Schütze, Mutterliebe; Trepp, Männerwelten, bes. S. 31f.; dies., *Männlichkeit*, S. 319ff.; Budde, *Weg*, S. 153ff.; Habermas, *Frauen*, S. 366, 369; Fthenakis, *Väter*, Bd. 1, S. 9ff.; Sandqvist, *Pappor*, S. 20ff. Zur sozialen Praxis von Vaterschaft: Habermas, *Frauen*, S. 374ff.; Trepp, Männerwelten; dies., *Männlichkeit*, S. 322ff.; Tosh, *Authority*; ders., *Man's Place*, S. 79ff.; Budde, *Weg*, S. 151ff.

7 Vgl. Beck-Gernsheim, *Liebe*, S. 167ff.; Schütze, *Mutter*; Badinter, *Mutterliebe*; Tyrell, *Überlegungen*; Habermas, *Frauen*, S. 371ff.

optimalen Förderung der seelischen, geistigen, körperlichen und kreativen Entwicklung des Kindes und dem in jeder Situation »richtigen« Verhalten gegenüber dem Nachwuchs.⁸ Parallel dazu fand die Aufwertung von Kindheit als Lebensphase ihren Ausdruck auch darin, daß Kinder in vielen Ländern zu eigenständigen Rechtssubjekten aufstiegen und das »Kindeswohl« zu einem zentralen Prinzip der Familiengesetzgebung und -rechtsprechung wurde.⁹ Auch die Entstehung und zunehmende Institutionalisierung eines Fachgebietes »Kindheitsforschung« in den Sozialwissenschaften ist in diesem Zusammenhang zu nennen.¹⁰

Die jüngste Entwicklung der Ausbildung verantworteter Elternschaft ist die Ausweitung der Anforderungen an die Kindererziehung auf Väter. Je bedeutsamer die Mutter-Kind-Beziehung in den psychologischen Theorien des 19. und 20. Jahrhunderts geworden war, umso mehr waren Väter als Bezugspersonen für Kinder marginalisiert worden.¹¹ Erst nach dem Zweiten Weltkrieg erhielten sie wieder mehr Gewicht: Sozialpsychologen wiesen auf die Problematik der »vaterlosen Gesellschaft« hin,¹² Pädagogik und Psychologie entdeckten Väter zunächst als wichtige emotionale Bezugspersonen für Schulkinder und Jugendliche, wenig später für *Kleinkinder* und betonten die Relevanz des Vaters für die frühkindliche Entwicklung.¹³ Die »neuen Väter« selbst begannen, unterstützt von einschlägiger Ratgeberliteratur, sich mit ihrer »Vaterrolle« und den Anforderungen an eine »aktive Vaterschaft« auseinanderzusetzen.¹⁴

8 Beck-Gernsheim, *Liebe* (Zitat S. 143); dies., *Eltern*.

9 Therborn, *Childhood*; Stein-Hilbers, *Kind*, S. 82ff., 108ff.; Derleder, *Kindeswohl*; Eckert-Schirmer, *Kindeswohl*.

10 So sind an verschiedenen skandinavischen Universitäten interdisziplinäre Fachbereiche oder Institute für Kindheitsforschung eingerichtet worden, etwa in Trondheim das *Norsk senter for barneforskning* (Norwegisches Zentrum für Kinderforschung) und in Linköping der Fachbereich *Tema barn* (Thema Kind). In der *Deutschen Gesellschaft für Soziologie* gibt es seit 1996 eine Sektion »Soziologie der Kindheit«. Seit 1994 erscheint bei *Sage* in London *Childhood. A global journal of child research*. Zur neueren Kindheitsforschung siehe z.B. Alanen, *Childhood Research*; Zeiher, *Kinder*; Honig, *Implikationen*; ders. u.a., *Kindheit*; Zinnecker, *Kindheit*.

11 Vgl. Schütze, *Veränderung*, S. 109f.

12 Mitscherlich, *Vaterlose Gesellschaft*.

13 Z.B. Landolf, *Kind*; Lynn, *Father*; Lamb, *Role*; ders., *Father's Role*; Biller, *Paternal Deprivation*; Jalmert, *Små barn*, S. 64ff.; Hwang, *Faderskap*; D. Scharmann, T. Scharmann, *Vaterrolle*; Fthenakis, *Väter*; ders. u.a., *Vaterschaft*; Schütze, *Bedeutung*; Werneck, *Übergang*. Einen Forschungsüberblick geben Nave-Herz, *Bedeutung*; Macha, *Renaissance*; Frömelt, *Männer*.

14 Vgl. Pruett, *Neue Väter*; LaRossa, *Fatherhood*; Schneider, *Neue Väter*; Hoff, *Neue Männer*; Stein-Hilbers, *Neue Väter*; Nilsson, *Mannen*; Ministry of Health and Social Affairs, *Men*; Swedin, *Fatherhood*.

Neben der Neudefinition und Aufwertung der Vater-Kind-Beziehung war in den letzten Jahrzehnten in Europa und Nordamerika ein weiterer Prozeß zu beobachten, der in mancher Hinsicht mit dem sozialen und kulturellen Wandel von Vaterschaft zusammenhing, hier jedoch aus analytischen Gründen als eigenständige Entwicklung davon unterschieden wird: Die Entstehung neuer kultureller Konzepte von Elternschaft. Richteten sich Erziehungsratgeber, Bücher und Broschüren über Schwangerschaft und Geburtsvorbereitung zu Beginn der sechziger Jahre noch ausschließlich an Mütter, so werden seit den achtziger Jahren ausdrücklich beide Eltern angesprochen.¹⁵ Auch in den Sozialwissenschaften ist seitdem ein wachsendes Forschungsinteresse an Eltern und Elternschaft zu beobachten.¹⁶ Die neue Elternschaft unterschied sich von früheren kulturellen Konstruktionen von Elternschaft des 19. und 20. Jahrhunderts darin, daß sie erstmals die gemeinsame elterliche Zuständigkeit für die *Kleinkind*betreuung, -pflege und -erziehung umfaßte. Die Begriffe »Eltern« und »Elternschaft« werden hier durchgängig in der Bedeutung dieses neuen kulturellen Konstrukts verwendet. Die Entstehungsgeschichte dieser Elternschaft, ihr Bedeutungswandel und ihre Bedeutungsunterschiede in Schweden und der Bundesrepublik Deutschland sind das Thema dieses Buches.

Die Herausbildung von Elternschaft im genannten Sinne soll hier für den Bereich wohlfahrtsstaatlicher Politik untersucht werden. Er ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil staatliche Politik die Rahmenbedingungen für die soziale Praxis und das Alltagshandeln von Eltern und Kindern schafft. Politik reagiert einerseits auf gesellschaftliche Entwicklungen und wirkt andererseits regulierend auf diese Entwicklungen ein. Sie spiegelt gesellschaftliche Wertvorstellungen wider, setzt aber auch eigene, normativ wirkende Werte. Sozialpolitik eröffnet damit Handlungsspielräume zur Verwirklichung bestimmter Formen des Familienlebens, der Eltern-Kind- und der Geschlechterbeziehungen und begrenzt oder erschwert die Möglichkeiten zur Realisierung anderer Lebensformen und sozialer Praktiken von Elternschaft. Die Entwicklung der kulturellen Konzepte verantworteter Mutter- und Elternschaft läßt sich in der Politik europäischer Staaten seit Ende des 19. Jahrhunderts verfolgen. Die entstehenden modernen Wohlfahrtsstaaten halfen ihren BürgerInnen, soziale Risiken und besondere Belastungen finanziell und

15 Mitchell, *Baby*; Hilsberg, *Schwangerschaft*; Bullinger, *Paare*; Swedin, *Fatherhood*.

16 Z.B. Anthony, Benedek, *Parenthood*; LaRossa, *Parent*; ders., Mulligan LaRossa, *Transition*; Schülein, *Geburt*; Schütze, *Veränderung*; dies., Gattenfamilie; Tyrell, Herlth, *Partnerschaft*; Stein-Hilbers, *Kind*; Institut für Strukturforchung und Entwicklungsplanung, *Eltern*; SOU 1975:62; SOU 1982:18; Schönesson, *Föräldraskap*.

sozial abzufedern.¹⁷ Zu den Belastungen, die wohlfahrtsstaatliche Aktivitäten veranlaßt haben, zählten seit der »Übernahme staatlicher Sozialverantwortung« nicht nur die »klassischen« sozialen Risiken Krankheit, Alter, Invalidität und Erwerbsunfähigkeit, sondern auch Elternschaft – in einer umfassenderen Bedeutung als derjenigen, die hier ansonsten verwendet wird –: erstens das Gebären, zweitens der Unterhalt und drittens die Betreuung und Erziehung von Kindern.¹⁸

Wohlfahrtsstaatliche Politik, die sich dieser Bereiche annahm, entwickelte sich schrittweise in der genannten Reihenfolge: Staatliche Reformen seit dem späten 19. Jahrhundert bezogen sich zunächst auf die Aspekte, die unmittelbar mit Schwangerschaft und Entbindung zusammenhingen. Sie richteten sich teilweise an alle Mütter, teilweise an bestimmte Gruppen wie abhängig erwerbstätige und/oder besonders bedürftige Mütter und hatten die medizinische Versorgung der Schwangeren, der Mutter und des Neugeborenen, den Arbeitsschutz von abhängig erwerbstätigen Schwangeren und jungen Müttern sowie die finanzielle Unterstützung unmittelbar vor und nach der Entbindung zum Ziel. Schweden und Deutschland bildeten in dieser Hinsicht keine Ausnahme. Die wesentlichen Entwicklungen dieser Politik waren in beiden Ländern in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts abgeschlossen.¹⁹ Seit dem Ende des Ersten Weltkriegs setzte sich international die Überzeugung durch, daß Wohlfahrtsstaaten die Aufgabe hätten, sich für einen weiteren Aspekt von Elternschaft zu engagieren und Eltern von den Kosten für Kinder zumindest teilweise zu entlasten. Der Familienlohn wurde diskutiert, und in vielen Ländern, darunter auch in Schweden und Deutschland, führte man steuerliche Kinderfreibeträge ein. Manche Staaten gewährten statt dessen oder zusätzlich ein Kindergeld, wie beispielsweise Deutschland seit 1935, allerdings erst ab dem fünften Kind und nicht

17 Der Begriff »Wohlfahrtsstaat« wird hier synonym zu dem im Deutschen gebräuchlicheren Terminus »Sozialstaat« benutzt, im Sinne einer Übersetzung des in der internationalen Forschung gängigen Begriffes »welfare state« und ungeachtet der Tatsache, daß »Wohlfahrtsstaat« in der deutschen Debatte teilweise als polemischer und pejorativer Gegenbegriff zu »Sozialstaat« verwendet wird. Zur Begriffsgeschichte und -problematik sowie zur häufig stigmatisierenden Verwendung von »Wohlfahrtsstaat« in der Bundesrepublik siehe Henningsen, *Wohlfahrtsstaat Schweden*, S. 26ff.; Sachße, *Wohlfahrtsstaat*, S. 481f.

18 »Erziehung« bezieht sich in diesem Buch ausschließlich auf die vor- und außerschulische Kindererziehung. Zitat: Sachße, *Wohlfahrtsstaat*, S. 481.

19 Zur internationalen Entstehung und Entwicklung mutterschaftszentrierter Sozialleistungen und Sozialpolitik siehe z.B. Bock, Thane, *Maternity*; Koven, Michel, *Mothers*. Für Großbritannien: Lewis, *Politics*; für die USA: Skocpol, *Protecting*; für Deutschland: Krasney, *Krankheit*; für Schweden: Abukhanfusa, *Piskan*. Für einen Vergleich der schwedischen und deutschen Entwicklung: Kulawik, *Wohlfahrtsstaat*; Kolbe, *Mödrarna*.

für »rassisch Minderwertige«. Die Politik des »sharing the costs of children« entwickelte sich nach dem Zweiten Weltkrieg in allen europäischen Wohlfahrtsstaaten weiter.²⁰

Im dritten Bereich, bei der Betreuung und Erziehung von Kleinkindern, wurden west- und nordeuropäische Wohlfahrtsstaaten erst seit den 1960er Jahren aktiv. Dieses relativ neue Feld wohlfahrtsstaatlichen Handelns steht im Zentrum dieses Buches. Sowohl in Schweden als auch in der Bundesrepublik setzte sich der Staat zunehmend für die Kleinkinderziehung ein: mit der Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen, der finanziellen Unterstützung von Eltern, die ihre Kinder selbst betreuten, und der arbeits- und sozialrechtlichen Absicherung von Kinderbetreuungszeiten. Diese Leistungen und Maßnahmen richteten sich erstmals ausdrücklich an *Eltern*, während die Betreuung von Kleinkindern zuvor eine selbstverständliche Aufgabe ausschließlich von Müttern gewesen war. Zwar hatte es Konzepte von Elternschaft schon früher in der Sozialpolitik gegeben. Sie bezogen sich jedoch in erster Linie auf das Rechtsverhältnis der Eltern zum Kind, das in Schweden im *Elterngesetzbuch (förelädrabalk)*, in Deutschland im Familienrecht des *Bürgerlichen Gesetzbuches* geregelt ist.²¹ Aktive Elternschaft im Sinne einer Zuständigkeit für die Kinderbetreuung war dagegen auch in der Sozialpolitik ein neues Konzept, das in verschiedenen europäischen Ländern und auf transnationaler Ebene mittels Gesetzen und Verordnungen zunehmend institutionalisiert wurde. Mehrere europäische Länder, darunter Frankreich, Österreich, Dänemark und Finnland, führten seit den siebziger Jahren einen Kinderbetreuungsurlaub ein, der ausdrücklich für Eltern und nicht allein für Mütter vorgesehen war, und die *Europäische Kommission* diskutierte seit 1983 eine Richtlinie zum Elternurlaub. Sie wurde im Juni 1996 vom Ministerrat verabschiedet und schreibt die Einführung von Elternurlaubsregelungen in den Mitgliedsstaaten innerhalb von zwei Jahren vor.²² Dadurch sollen Eltern in die Lage versetzt werden, ihre Kleinkinder eine Zeitlang

20 Wennemo, *Sharing*; dies., *Development*; Macnicol, *Welfare*. Siehe auch Bock, Thane, *Maternity*, darin bes. Seip, Ibsen, *Family welfare*; Lewis, *Models*. Zur deutschen Politik der NS-Zeit: Bock, *Antinatalism*; dies., *Nationalsozialistische Geschlechterpolitik*.

21 BGB, Viertes Buch: Familienrecht, Zweiter Abschnitt: Verwandtschaft (§§ 1589-1772). Zum schwedischen *Elterngesetzbuch* siehe Widerberg, *Kvinnor*, S. 140ff.

22 Europäische Kommission, *Chancengleichheit*, S. 63. Zu den Elternurlaubsregelungen in den Ländern der Europäischen Union bzw. in Europa siehe ebd., S. 63ff., sowie Buchholz-Will, *Kinder*; Kamerman, Kahn, *Child Care*; Schiersmann, *Bedingungen*; BMFSFJ, *Übersicht*.

selbst zu betreuen und somit den Anforderungen an eine verantwortete Elternschaft nachzukommen.

Schweden war 1974 weltweit das erste Land, das einen Elternurlaub einführte. Das in der Bundesrepublik 1986 in Kraft getretene Erziehungsgeldgesetz richtet sich ebenfalls an Eltern. Die folgende Analyse konzentriert sich vor allem auf die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte dieser beiden Reformen, weil durch sie das neue Elternschaftskonzept in der Sozialpolitik des jeweiligen Landes institutionalisiert wurde. Da die Betreuung und Erziehung von Kleinkindern bis in die 1960er Jahre eine Aufgabe der Mutter war, kann man in diesem Zusammenhang von einem Übergang von Mutterschaft zu Elternschaft sprechen. Die Studie fragt insofern danach, wie aus Müttern Eltern wurden: wie Eltern – im Sinne von Personen, die Kleinkinder betreuen und erziehen – erstmals zu Objekten und AdressatInnen wohlfahrtsstaatlicher Debatten und Leistungen wurden und wie sich die Entwicklung von Mutterschaft zu Elternschaft seit den sechziger Jahren in Schweden und in der Bundesrepublik vollzog. Außerdem wird untersucht, welche Rolle Väter beziehungsweise Konzepte von Vaterschaft bei der Entstehung der neuen Elternschaft spielten. Das Erkenntnisinteresse richtet sich somit auf das Verhältnis von Mutter-, Vater- und Elternschaft und auf seine Veränderungen im zeitlichen Verlauf.

Die Untersuchung nähert sich dem Thema mit einer konstruktivistischen Perspektive: Sie fragt danach, wie Elternschaft in der Sozialpolitik zu verschiedenen Zeiten und in unterschiedlichen nationalen Kontexten konstruiert wurde.²³ Wirklichkeit als soziales Konstrukt aufzufassen bedeutet nicht, daß sie dadurch »weniger wirklich« ist, wohl aber,

»daß die Konstruktionsmechanismen [...] nicht nur die Qualität der resultierenden Wirklichkeit beeinflussen, sondern diese Wirklichkeit ausmachen. Anders ausgedrückt: (Soziale) Realität hat keinen ›Kern‹, keine ›Essenz‹, die man unabhängig von den sie konstruierenden Mechanismen identifizieren könnte [...] In einer solchen Methodologie kann es keine Definition eines Gegenstandes geben, die unabhängig von der Semantik wäre, die diesen Gegenstand in der Sprache des konstruierenden Bereichs beschreibt, und es kann keinen Phänomenbereich geben, der unabhängig von den Konstruktionsmechanismen dieses Bereichs [...] spezifiziert werden könnte.«²⁴

Der konstruktivistische Ansatz erweitert und verlagert somit die Fragestellung, denn er lenkt den Blick auf die *Prozesse* der Konstruktion von Wirk-

23 Zu unterschiedlichen Konstruktivismusansätzen siehe Knorr-Cetina, Spielarten. Ferner: dies., *Fabrikation*; dies., *Strong Constructivism*; Berger, Luckmann, *Konstruktion*; Rusch, Schmidt, *Konstruktivismus*; Bänisch, *Wirklichkeit*.

24 Knorr-Cetina, Spielarten, S. 91f. Siehe auch Spiegel, *History*, S. 199; Simonsen, *Grænser*, S. 136.

lichkeit und die Frage nach dem *Wie*.²⁵ Zugleich schärft die gewählte Herangehensweise das Bewußtsein dafür, daß historische Forschungsergebnisse nicht in Anspruch nehmen können, eine Abbildung geschichtlicher Wirklichkeit zu sein, sondern ebenfalls den Charakter von Konstrukten besitzen.²⁶

Während SoziologInnen und KulturanthropologInnen soziale Interaktionen als Konstruktionsmechanismen von Wirklichkeit beschreiben,²⁷ sind HistorikerInnen in der Regel auf die Analyse einer sprachlich verfaßten Wirklichkeit verwiesen. Daher kommt hier der Sprache als dem Hauptinstrument der Konstruktion von Elternschaft in der Sozialpolitik vergangener Jahrzehnte eine besondere Bedeutung zu. Die Quellsprache wird zum zentralen Untersuchungsgegenstand einer Analyse, die Aufschluß darüber gibt, wie (politische) Sprache Bedeutungen produzierte und Wirklichkeit schuf.²⁸ Unabhängig davon, ob sie an der Vorstellung einer Realität jenseits sprachlich-kultureller Repräsentationen festhalten oder nicht, müssen HistorikerInnen sich mit der »Nichtfaßbarkeit des realen Referenten« abfinden und sind letztlich auf die Analyse von Diskursen verwiesen.²⁹ Unter Diskurs wird hier eine realitätsmächtige, historisch spezifische Repräsentation von Wirklichkeit verstanden, eine Bedeutung schaffende Struktur von Vorstellungen, Begriffen und Kategorien, die sich sowohl in Texten als auch in Form von Organisationen und Institutionen ausdrückt.³⁰ Der familien- und sozialpolitische Diskurs, der hier das Untersuchungsfeld bildet, umfaßt folglich sowohl sprachlich verfaßte Texte – wie Gesetze und Gesetzentwürfe, parlamentarische und andere politische Debatten, programmatische Schriften, Sachverständigengutachten, Zeitungs- und Zeitschriftenartikel – als auch die – HistorikerInnen in der Regel ebenfalls sprachlich vermittelten – administrativen Strukturen und Institutionen der Sozial- und Familienpolitik. Er beinhaltet damit das, was gemeinhin als Sozial- und Familienpolitik bezeichnet wird, einschließlich ihrer administrativen Umsetzung, wie auch politische Diskussionen, die häufig, aber

25 Vgl. Hirschauer, *Dekonstruktion*, bes. S. 57; Hagemann-White, *Konstrukteure*, bes. S. 69. Aus poststrukturalistischer Sicht auch Spiegel, *History*, S. 199; Simonsen, *Grænser*, S. 136.

26 Vgl. Nünning, *Wahrnehmung*, S. 96f.

27 Vgl. z.B. Hirschauer, *Dekonstruktion*; Hagemann-White, *Konstrukteure*.

28 Vgl. dazu Stråth, *Production*, bes. S. 1, 6f.

29 Vgl. Tanner, *Körpererfahrung*, S. 498ff. (Zitat S. 500); Spiegel, *History*, bes. S. 197ff.; Nünning, *Wahrnehmung*, bes. S. 94ff.; Simonsen, *Grænser*, S. 135ff., 168. Einen Überblick über postmoderne und diskursanalytische Ansätze in der Geschichte und deren Problematisierung des Realitätsbegriffes geben Conrad, Kessel, *Geschichte*, bes. S. 19f., 22f. Zur Einführung siehe auch Landwehr, *Geschichte des Sagbaren*.

30 Zu diesem Diskursbegriff vgl. Scott, *Deconstructing*, S. 35; Spiegel, *History*, S. 199; Simonsen, *Grænser*, S. 134ff., 167f.

nicht immer, in eine konkrete Reform mündeten, und andere Texte und Äußerungen, beispielsweise Pressemitteilungen, Artikel der Tagespresse und wissenschaftliche Expertisen, die das diskursive Feld des Untersuchungsgegenstandes mitkonstituierten. Neben dem familien- und sozialpolitischen Diskurs ist auch der zeitgenössische sozial- und humanwissenschaftliche Diskurs Gegenstand der Analyse. Der wissenschaftliche Diskurs ist mit dem politischen eng verzahnt, so daß eine genaue Abgrenzung weder möglich noch sinnvoll ist, denn im Zuge einer wachsenden »Verwissenschaftlichung des Sozialen« hat seit dem 19. Jahrhundert Expertenwissen zunehmend die Lebenswelt durchdrungen und ist handlungsleitend für wohlfahrtsstaatliche Politik geworden.³¹ VertreterInnen der Medizin, Psychologie, Pädagogik und Soziologie besaßen im Untersuchungszeitraum erheblichen Einfluß auf politische Entscheidungsprozesse, zum einen, weil PolitikerInnen die Notwendigkeit bestimmter Reformen häufig unter Berufung auf einschlägige Forschungsergebnisse oder auf das Urteil von Fachleuten begründeten und legitierten, zum anderen, weil WissenschaftlerInnen ihren Einfluß als Sachverständige und PolitikberaterInnen direkt geltend machten und sich an sozialpolitischen Diskussionen beteiligten.³²

Wenn im folgenden von *Müttern*, *Vätern* und *Eltern* die Rede ist, beziehen sich diese Begriffe ausschließlich auf Konstruktionen dieser Gruppen innerhalb des sozialpolitischen Diskurses und nicht auf andere gesellschaftliche Erscheinungsformen von Mutter-, Vater- und Elternschaft, etwa in den Medien oder der sozialen Praxis. Diese und andere zentrale Quellenbegriffe, die hier unter dem Aspekt der sprachlichen Konstruktion von Wirklichkeit von Interesse sind, sind durchgängig kursiv gesetzt. *Mütter*, *Väter*, *Eltern*, *Erziehungsgeld*, *Elternurlaub* und *Wahlfreiheit* verweisen folglich auf Termini des zeitgenössischen politischen Diskurses und stehen für die Formulierung »die Konstruktion von Müttern (Vätern / Eltern / Erziehungsgeld / Elternurlaub / Wahlfreiheit) im sozialpolitischen Diskurs«.³³

Der gewählte Ansatz birgt ein methodisches Potential, das für eine historische Untersuchung, deren Zeitraum bis zur Gegenwart reicht, besonders bedeutsam ist: Er stellt die notwendige Distanz zum Untersuchungsgegenstand her und verringert die Gefahr, auf das eigene Alltagswissen über Elternschaft als »Plausibilitätsressource« zurückzugreifen.³⁴ Des weiteren beinhaltet die

31 Raphael, Verwissenschaftlichung, bes. S. 166, 173, 177f.; ders., Experten.

32 Vgl. Kolbe, Kindeswohl; Walter, Strategien; Eckert-Schirmer, *Kindeswohl*.

33 Neben den zentralen Quellenbegriffen sind auch die Eigennamen von Organisationen, Institutionen, Verbänden und der schwedischen Parteien sowie die Titel von Publikationen im Text kursiv gesetzt.

34 Hirschauer, Dekonstruktion, S. 57.

konstruktivistische Perspektive eine »Aufwertung der jeweiligen Wirklichkeitsperzeptionen« der historischen Subjekte sowie der Rolle von Sprache und Diskursen als bedeutsamen Faktoren historischer Entwicklung.³⁵ Sie erweitert damit die Einsicht in Prozesse zeitlichen Wandels um eine Dimension, die in politik- und sozialgeschichtlichen Analysen wohlfahrtsstaatlicher Politik bislang nur wenig berücksichtigt wurde.

Wollte man die Unterschiede und Gemeinsamkeiten schwedischer und bundesdeutscher wohlfahrtsstaatlicher Politik und Konstruktionen von Elternschaft allein mit sozio-ökonomischen und politischen Entwicklungen erklären, böten sich eine Reihe von Faktoren an, die in beiden Ländern zum Teil ähnlich, zum Teil unterschiedlich waren, als Erklärungsmuster letztlich jedoch unzureichend bleiben. Ein solches »challenge-response«-Modell übersieht die »kulturellen Traditionen in der Definition und Bedeutung sozialer Probleme«:³⁶ Wie gerade der Ländervergleich zeigt, kann es nicht einfach darum gehen, politische Antworten auf »objektive« gesellschaftliche Probleme zu untersuchen, sondern darum, wie ähnliche sozio-ökonomische Entwicklungen in Schweden und der Bundesrepublik unterschiedlich wahrgenommen wurden, wie manchen Faktoren Bedeutung verliehen, andere negiert wurden, wie bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen als soziale Probleme definiert und politisiert wurden und erst dann, solcherart mit Bedeutung belegt, politischen Handlungsbedarf hervorriefen.³⁷ Einem komparativen diskursanalytischen und konstruktivistischen Ansatz sind somit nicht »systematische Schranken gesetzt«;³⁸ vielmehr greift er explizit zwei grundsätzliche Probleme jeder vergleichenden Forschung auf: die »Übersetzbarkeit von Kultur« und die »Eingrenzung ähnlicher Phänomene jenseits des Nominalismus«. Indem die sprachlich-kulturellen Repräsentationen sozio-ökonomischer und politischer Entwicklungen und die kulturelle Konstruktion gesellschaftlicher

35 Nünning, *Wahrnehmung*, S. 99. Vgl. auch Stråth, *Production*, S. 1.

36 Conrad, *Wohlfahrtsstaaten*, S. 160. Wie wichtig kulturelle und diskursive Dimensionen für das Verständnis nationaler Entwicklungspfade sind, zeigen z.B. Pfau-Effinger, *Kultur*; Kulawik, *Wohlfahrtsstaat*. Die Einsicht in die Unzulänglichkeit des rein sozialgeschichtlichen Paradigmas hat in der deutschsprachigen Geschichtswissenschaft der neunziger Jahre auch unter prominenten VertreterInnen der Sozialgeschichte zur Debatte über eine »neue Kulturgeschichte« geführt. Siehe z.B. Daniel, *Kultur*; dies., *Clio*; dies., *Kompendium*; Sieder, *Sozialgeschichte*; Kaschuba, *Kulturalismus*; Jelavich, *Poststrukturalismus*; Hardtwig, Wehler, *Kulturgeschichte heute*; Mergel, Welskopp, *Geschichte*; Conrad, Kessel, *Kultur*, darin bes. dies., *Blickwechsel*.

37 Vgl. dazu Stråth, *Production*, S. 6f.; Nünning, *Wahrnehmung*, S. 98ff.; Conrad, *Wohlfahrtsstaaten*, S. 166; Haupt, *Bemerkungen*, S. 305, 309f.

38 So Haupt, *Kocka*, *Vergleich*, S. 35.

Problemlagen mitreflektiert und zum Untersuchungsgegenstand gemacht werden, wird eine »unverzichtbare Grundlage« für ein tieferes Verständnis nationenspezifischer historischer Entwicklungen geschaffen.³⁹

Die Entstehung von Elternschaft war ein internationales Phänomen, in der Sozialpolitik wie in anderen Bereichen. Dennoch verlief die Entwicklung in den einzelnen Ländern unterschiedlich, weil sie sich im Rahmen je spezifischer sozialer, kultureller und politischer Kontexte vollzog. Dementsprechend differierten auch die Konzepte von Elternschaft von Land zu Land. Ein Ländervergleich schärft den Blick für die Relativität und Kontextgebundenheit historischer Entwicklungen und der Kategorien und Konzepte, die die Wahrnehmung von Wirklichkeit strukturieren. Der Vergleich zweier nationaler Kontexte verfremdet vertraute und als »normal« erscheinende Entwicklungen des eigenen Landes, da sie mit größerem Abstand, sozusagen mit »fremdem Blick« betrachtet und mit andersartigen Entwicklungen im Vergleichsland konfrontiert werden. Der so erzielte Verfremdungseffekt wird hier genutzt, um bekannte »Realitäten« deutlicher als soziale Konstruktionen erkennbar zu machen.⁴⁰ Diese Art der »Befremdung der eigenen Kultur«⁴¹ ist wie, der konstruktivistische Ansatz, gerade für eine historische Studie von Bedeutung, deren Untersuchungszeitraum sich der Gegenwart nähert, da die notwendige Distanz zum Gegenstand hier geringer ist als bei Untersuchungen, die sich mit weiter zurückliegenden Zeiträumen beschäftigen.

Bei einem Vergleich geht es um die Frage nach Ähnlichkeiten und Unterschieden, wobei HistorikerInnen, die sich mit theoretisch-methodischen Fragen der Komparatistik beschäftigen, häufig zwischen zwei »Grundtypen« des historischen Vergleichs unterscheiden: zwischen Forschungen, die Übereinstimmungen zwischen den Vergleichseinheiten betonen und auf die Erkenntnis allgemeiner Zusammenhänge und Generalisierungen ausgerichtet sind, und solchen, die eher der Kontrastierung, der Einsicht in die Unterschiede und somit dem tieferen Verständnis der einzelnen Vergleichsfälle dienen. Die meisten komparativen Studien verbinden beide Aspekte, setzen jedoch Akzente in der einen oder anderen Richtung.⁴² Für historische Vergleiche ergibt sich dabei das grundsätzliche Problem einer Spannung zwischen einem notwendigen generalisierenden Vorgehen einerseits und individualisierendem

39 Aoki, Übersetzbarkeit; Conrad, Wohlfahrtsstaaten, S. 166; Paulmann, Vergleich, S. 665ff. (Zitat S. 666). Siehe auch Kaelble, *Vergleich*, S. 23, 67f.

40 Zu dieser methodischen Funktion des Vergleichs siehe Conrad, Wohlfahrtsstaaten, S. 165; Haupt, Kocka, Vergleich, S. 14.

41 Ainann, Hirschauer, *Befremdung*.

42 Vgl. Haupt, Kocka, Vergleich, S. 11; Kaelble, *Vergleich*, S. 26ff., der einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Theorieansätze gibt.

Rekonstruieren und Verstehen andererseits. Diese Spannung resultiert daraus, daß das Verfahren des Vergleichs, das Abstraktionen erforderlich macht, in gewissem Widerspruch zu grundlegenden Prinzipien der Geschichtswissenschaft – Quellennähe, Betonung des zeitlichen Wandels und Kontextualisierung – steht.⁴³ Die vorliegende Arbeit konzentriert sich, ausgehend von der Gemeinsamkeit der Entstehung von Elternschaft, in erster Linie auf die länderspezifischen Unterschiede dieser grundsätzlich ähnlichen Entwicklung in Schweden und der Bundesrepublik. Aufgrund der Vergleichsperspektive und des genannten Spannungsverhältnisses können dabei Veränderungen im zeitlichen Wandel in einem der Länder zugunsten einer Pointierung der Unterschiede oder Ähnlichkeiten zwischen beiden Ländern stärker in den Hintergrund treten, als es bei der Betrachtung nur eines Landes der Fall wäre.

Schweden und die Bundesrepublik weisen eine Reihe von strukturellen Ähnlichkeiten auf, die sie grundsätzlich vergleichbar machen und die Voraussetzung dafür sind, daß ein nach historischen Besonderheiten und Unterschieden fragender Vergleich Sinn macht.⁴⁴ Beide Länder sind europäische, demokratische Industriestaaten auf dem Weg in die postindustrielle Gesellschaft; ihr politisches System und ihre Gesellschaften sind sich relativ ähnlich. Abgesehen von diesen allgemeinen Übereinstimmungen und stärker bezogen auf das hier zu behandelnde Thema gehören beide Länder zu denjenigen Staaten, die die neuen Konzepte von Elternschaft in ihrer Sozialpolitik institutionalisiert haben – im Gegensatz zu den USA und zu anderen europäischen Ländern wie Großbritannien und Irland, wo es keine Elternurlaubsregelungen gibt, obwohl sich auch dort neue kulturelle Konzepte von Elternschaft herausbildeten.⁴⁵ Schweden ist hier von besonderem Interesse, weil es das erste Land war, das einen Elternurlaub einführte und der internationalen wie der bundesrepublikanischen politischen Diskussion als Bezugspunkt, teilweise auch als Vorbild diente. Obwohl die Frage nach dem gegenseitigen Einfluß der beiden Länder nicht im Vordergrund dieser Studie steht, läßt diese Rolle Schwedens doch transferegeschichtliche Aspekte stellenweise an-

43 Conrad, Wohlfahrtsstaaten, S. 169; Haupt, Kocka, Vergleich, S. 21ff.

44 Zu Kriterien der Vergleichbarkeit und einer sinnvollen Auswahl der Vergleichsobjekte: Kaelble, *Vergleich*, S. 135ff.; Haupt, Kocka, Vergleich, S. 12, 24f. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß sich nicht auch Länder und Kulturen, die einander fern sind, vergleichen ließen. Siehe dazu Osterhammel, *Transkulturell vergleichende Geschichtswissenschaft*; ders., *Sozialgeschichte*.

45 Zu den USA: Kamerman, Kahn, *Policy Challenge*. Zu Europa vgl. Anm. 22.

klingen.⁴⁶ Im Hinblick auf Unterschiede sind Schweden und die Bundesrepublik für einen Ländervergleich deshalb interessant, weil sie als jeweils charakteristische Repräsentanten unterschiedlicher Wohlfahrtsstaatstypen wie auch »Geschlechtermodelle« gelten.⁴⁷ Daher fragt die Studie auch nach dem Einfluß der jeweiligen sozial- und geschlechterpolitischen Traditionen auf die länderspezifischen Ausbildungen von Elternschaft.

Die komparative Wohlfahrtsstaatsforschung ist in den letzten Jahrzehnten auf eine kaum noch überschaubare Menge an Publikationen angewachsen, an deren steter Vermehrung sich diverse Disziplinen beteiligen. Die Geschichtswissenschaft überläßt dabei noch immer viele Themen und vor allem den Zeitraum seit dem Zweiten Weltkrieg weitgehend den Sozialwissenschaften.⁴⁸ Für die deutsche Zeitgeschichtsforschung im Gegensatz zur schwedischen fällt darüber hinaus auf, daß sie ihren Untersuchungszeitraum selten über die sechziger Jahre hinaus ausdehnt. Insgesamt bestehen für beide Länder erhebliche Forschungsdesiderate in der Nachkriegsgeschichte im allgemeinen und in der historischen Wohlfahrtsstaatsforschung im besonderen, vor allem für den Zeitraum seit den sechziger Jahren.

Auch innerhalb der Frauen- und Geschlechterforschung ist die komparative Wohlfahrtsstaatsforschung im vergangenen Jahrzehnt stark expandiert. Zwar sind vergleichende Forschungen in der Geschlechtergeschichte bislang eher selten,⁴⁹ das gilt jedoch weniger für die feministische Wohlfahrtsstaatsforschung, der diesbezüglich eine Vorreiterrolle zugesprochen werden kann, wenngleich auch hier – wie in der komparativen Forschung generell – der »Buchbindervergleich« mit einer Aneinanderreihung von Einzelländerstudien in einem Sammelband gegenüber genuin komparativen Studien über-

46 In der Methodendiskussion wird neuerdings häufiger eine Verbindung von Vergleichs- und Transferperspektive gefordert, da die meisten Vergleichsländer nicht als künstlich getrennte Einheiten betrachtet werden dürften, vielmehr die Berücksichtigung wechselseitiger Beziehungen für das historische Verständnis unerläßlich sei. Vgl. Espagne, *Limites*; Paulmann, *Vergleich*; Kaelble, *Vergleich*, S. 19ff.

47 Eduards, *Gender Model*. Näheres dazu in Kapitel 2.

48 Einen informativen Überblick über die neuere vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung gibt Conrad, *Wohlfahrtsstaaten*. Zur historischen Forschung siehe auch Baldwin, *Welfare State*.

49 Bock, Thane, *Introduction*, S. 3; Haupt, Kocka, *Vergleich*, S. 21. Seit einigen Jahren deutet sich hier jedoch ein Wandel an. So haben etwa die deutsche Wiedervereinigung und die Öffnung der DDR-Archive das Interesse an vergleichenden Studien zur Geschlechtergeschichte der DDR und der Bundesrepublik geweckt. Siehe z.B. Budde, *Frauen*; von Oertzen, Rietzschel, *Comparing*.

wiegt.⁵⁰ Die feministische Komparatistik kritisiert an der »mainstream«-Forschung, daß sie die Kategorie Geschlecht nicht berücksichtige und sich in der Regel auf die »großen« Sozialreformen für (männliche) Arbeitnehmer konzentriere.⁵¹ Die Frauen- und Geschlechterforschung hat den Gegenstandsbereich vergleichender Wohlfahrtsstaatsanalysen erweitert und verlagert. Sie stellt häufig die unbezahlte Arbeit von Ehefrauen und Müttern sowie wohlfahrtsstaatliche Reformen für diese Gruppen ins Zentrum des Interesses. Dabei geht es sowohl um die Erforschung des Beitrags von Frauen und Frauenbewegungen zur Entstehung und Entwicklung moderner Wohlfahrtsstaaten als auch um die Frage nach der rechtlichen und sozialen Position von Frauen als Empfängerinnen wohlfahrtsstaatlicher Leistungen und als Objekten von Sozialpolitik.⁵² Vor allem die historisch orientierte Forschung hat dabei der Stellung von Müttern und Mutterschaft in der Entstehung und Entwicklung wohlfahrtsstaatlicher Politik besondere Aufmerksamkeit gewidmet.⁵³

Die vorliegende Studie knüpft an die mutterschaftszentrierte Wohlfahrtsstaatsforschung an, geht jedoch insofern über sie hinaus, als sie den Gegenstandsbereich um die Erforschung von Vater- und Elternschaft erweitert. Damit trägt sie der Entwicklung der Frauengeschichte zur Geschlechtergeschichte Rechnung, die zwar seit Jahren proklamiert, aber in der Forschungspraxis häufig nicht umgesetzt wird.⁵⁴ Dabei handelt es sich nicht allein um die »notwendige Ergänzung« der Frauengeschichte um eine Männergeschichte in dem Sinne, daß nun auch Männlichkeit und Männer als Männer zum Untersuchungsgegenstand werden.⁵⁵ Vielmehr geht es um eine Weiterentwicklung

50 Zitat: Conrad, Wohlfahrtsstaaten, S. 169. Siehe z.B. Bock, Thane, *Maternity*; Schunter-Kleinmann, *Herrenhaus Europa*; Koven, Michel, *Mothers*; Lewis, *Women*; Sainsbury, *Gendering*. Siehe auch *Feministische Studien* 14, 2/1996.

51 Vgl. Bock, Thane, Introduction, S. 4. Ich verwende den Terminus »feministische Forschung« synonym mit »Frauen- und Geschlechterforschung«.

52 Aus der Fülle an Literatur seien hier lediglich die folgenden komparativen Studien genannt: Pedersen, *Family*; Orloff, *Gender*; Scheiwe, *Labour Market*; Sainsbury, *Gender*; Sommestad, *Attitudes*. Die Frage nach dem Einfluß der Frauenbewegungen stellen ins Zentrum: Sommestad, *Välfärd*; Hobson, *Frauenbewegung*; Wetterberg, *Kvinnorörelse*; sowie die Mehrzahl der Beiträge in Bock, Thane, *Maternity*; Koven, Michel, *Mothers*.

53 Z.B. Lewis, *Politics*; Koven, Michel, *Womanly Duties*; dies., *Mothers*; Bock, Thane, *Maternity*; Skocpol, *Protecting*; Kolbe, Mödrarna; Kulawik, *Wohlfahrtsstaat*.

54 Vgl. Frevert, *Soldaten*, S. 70.

55 So Kühne, *Männergeschichte*, S. 11. Zum Stand und der theoretischen Verortung der (europäischen) Männergeschichte siehe ebd.; Frevert, *Männergeschichte*; Tosh, *Geschichtswissenschaft*; Dinges, *Geschlechtergeschichte*; Schmale, *Gender Studies*. Zur notwendigen Erweiterung der Frauen- zur Geschlechtergeschichte durch Männergeschichte siehe bereits Frevert, *Bewegung*, S. 261f.; Bock, *Geschichte*, S. 380ff.

und Radikalisierung feministisch-historischer Theoriebildung, bei der die Bestimmung der Kategorie Geschlecht häufig im Rahmen neuerer Ansätze der »new cultural history«, des »linguistic turn« und des Konstruktivismus verortet wird.⁵⁶ Unter dem Einfluß Joan Scotts faßt die neuere Geschlechtergeschichte Geschlecht als zentrales gesellschaftliches Ordnungsprinzip und konstitutives Element sozialer Beziehungen, als »a primary way of signifying relationships of power« sowie als kulturelle und soziale Konstruktion auf.⁵⁷ Geschlecht wird dabei als relationale Kategorie verstanden, denn »women and men were defined in terms of one another, and no understanding of either could be achieved by entirely separate studies«. Der Gegenstandsbe- reich der Geschlechtergeschichte ist somit die historische Konstruktion der Geschlechterdifferenz.⁵⁸ Die geschlechtergeschichtliche Betrachtung eines Geschlechts gibt daher immer zugleich – häufig indirekt – Aufschluß über das andere Geschlecht. Das geschlechtergeschichtliche Forschungsprogramm soll hier jedoch darüber hinaus konsequent dadurch eingelöst werden, daß beide Geschlechter Gegenstand der Analyse sind. Daher untersucht diese Studie Konstruktionen sowohl von Mutter- als auch von Vater- und Eltern- schaft und fragt nach dem jeweiligen Verhältnis dieser Kategorien zuein- ander. Wie waren sie innerhalb eines kulturellen Systems verortet, das die Existenz von zwei und nur zwei Geschlechtern voraussetzt und diese Zwei- geschlechtlichkeit mittels der Vorstellung einer Geschlechterdifferenz perma- nent rekonstruiert?⁵⁹

Im Gegensatz zu Müttern und Mutterschaft haben Väter und Vaterschaft bislang relativ wenig Aufmerksamkeit in der internationalen Forschung erfah- ren. Sie wurden zunächst von der Pädagogik und Psychologie erforscht, die danach fragen, wie sich der Wandel der Vaterrolle seit den 1960er Jahren auf

56 Zu den genannten Ansätzen siehe den zum Klassiker avancierten Sammelband: Hunt, *New Cultural History*; sowie Iggers, *Linguistische Wende*; Schöttler, *Angst. Zum Konstruktivismus* siehe oben, Anm. 23. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht: Axeli-Knapp, Becker-Schmidt, *Feministische Theorien*, bes. S. 73ff.

57 Scott, *Gender*, S. 42. Siehe auch Frevert, *Mann und Weib*, S. 13ff.; de Haan, *Gender History*, bes. S. 14ff. Zur Wirkung Scotts in der deutschsprachigen Geschlechterge- schichte: Opitz, *Gender*.

58 Scott, *Gender*, S. 29. Vgl. auch dies., *Deconstructing*, S. 36ff.; dies., *Sprache*, bes. S. 286f.; Davis, *Women's History*, bes. S. 90; Kühne, *Männergeschichte*, S. 11f.; Fre- vert, *Soldaten*, S. 70f.; dies., *Mann und Weib*, bes. S. 13ff.; Poovey, *Feminism*, bes. S. 51ff.; Hirdman, *Genusssystemet*, bes. S. 76f

59 Zur kulturellen Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit: Hagemann-White, *Zweige- schlechtlich*; Gildemeister, *Konstruktion*; dies., Wetterer, *Geschlechter*; Hirschauer, *Soziale Fortpflanzung*; ders., *Frauen*. Siehe auch *Feministische Studien* 11, 2/1993 und 19, 2/2001.

die kindliche Entwicklung und auf die Familienstrukturen auswirkt.⁶⁰ Seit den achtziger Jahren haben auch die Sozialwissenschaften die »neuen Väter« als Forschungsobjekt entdeckt. Diese Vaterschaftsforschung steht in der Regel im Kontext der expandierenden Männerforschung.⁶¹ Dasselbe trifft auf die Thematisierung von Vaterschaft in der Geschichtswissenschaft zu, die erst in den späten achtziger Jahren begonnen hat. Trotz wachsenden Interesses an historischer Männer- und Vaterschaftsforschung ist die Zahl der europäischen Publikationen über die Geschichte der Vaterschaft bislang begrenzt geblieben. Das gilt insbesondere für das 20. Jahrhundert, für das noch ein erheblicher Forschungsbedarf besteht.⁶²

Auch Eltern und Elternschaft haben in den letzten 20 Jahren das Forschungsinteresse der Psychologie, Pädagogik und Soziologie geweckt. Sie werden häufig unter dem Aspekt veränderter Paar- oder Eltern-Kind-Beziehungen und sich wandelnder Geschlechterverhältnisse untersucht.⁶³ Die Geschichtswissenschaft hat sich dagegen zwar mit Familien, Müttern und Vätern, aber in der Regel nicht ausdrücklich mit Elternschaft beschäftigt. Keine der vorhandenen Elternschaftsstudien fragt nach der sozialen Konstruktion von Elternschaft. Auch in der Zeitgeschichte, der Wohlfahrtsstaatsforschung und der komparativen Geschichtswissenschaft sind konstruktivistische, diskurs- und kulturgeschichtliche Herangehensweisen bislang unüblich. Diese Felder werden weitgehend von politik- und sozialgeschichtlichen Fragestellungen beherrscht, wenngleich dort seit kurzem auch Ansätze einer Erweiterung um andere Perspektiven und Methoden erkennbar sind.⁶⁴ Unabhängig

60 Siehe Anm. 13.

61 Siehe Anm. 14 sowie Knijn, *Vaterschaft*; dies., Mulder, *Fatherhood*; Baader, *Vaterkrise*.

62 Siehe Anm. 6 sowie Knibiehler, *Pères*; Delumeau, Roche, *Histoire*; Lenzen, *Vaterschaft*; Opitz, *Mutterschaft*. Zum 20. Jahrhundert: Sieder, *Kindheitserfahrungen*; Rosenbaum, *Typen*; dies., *Proletarische Familien*. Für Schweden: Klinth, *Man*. Einen aktuellen Forschungsüberblick gibt van Rahden, *Vaterschaft*. Das wachsende Interesse an historischer Männerforschung im deutschsprachigen Raum wird u.a. daran deutlich, daß mehrere Fachzeitschriften neuerdings Themenhefte zu Männlichkeit publiziert haben, so *Traverse* 6, 1/1998; *ÖZG* 11, 3/2000; *Feministische Studien* 18, 2/2000 (mit mehreren historischen Artikeln); *Transversal* 2, 1/2001, *Werkstatt Geschichte* 29, 2001.

63 Siehe Anm. 16 sowie Herlth, *Abschied*; Stein-Hilbers, *Männer*; dies., Hess-Diebäcker, *Elternschaft*; dies., Busch, *Hälfte*.

64 So sind etwa in letzter Zeit einige Publikationen zur Jugendkultur der Nachkriegszeit erschienen, z.B. Maase, *BRAVO Amerika*; Poiger, *Jazz*. Zur Wohlfahrtsstaatsforschung: Conrad, *Wohlfahrtsstaaten*, S. 165. Einen konstruktivistischen Ansatz verwendet z.B. Zimmermann, *Constitution*. Zur komparativen Forschung: Kaelble, *Vergleich*, S. 23, 67; Conrad, *Wohlfahrtsstaaten*, S. 166. Gelungene konstruktivistische Vergleiche bieten z.B. Topalov, *Naissance*; Payer, *Länder*.

von der Methode und obwohl Deutschland und Schweden häufig als Fallbeispiele in Projekte komparativer Wohlfahrtsstaatsforschung eingehen,⁶⁵ sind genuine Zwei-Länder-Vergleiche Schwedens mit (West)-Deutschland rar gesät. Es liegen lediglich vier größere Vergleichsstudien vor, die den Gegenstand dieses Buches berühren, zwei historische, die die Zeit vor 1945 untersuchen, und zwei sozialwissenschaftliche, die sich den 1980er und 1990er Jahren widmen.⁶⁶ Sowohl für den hier behandelten Zeitraum als auch für das Thema besteht dagegen eine eklatante Forschungslücke.

Die wichtigste der Analyse zugrunde liegende Quellengruppe sind Texte, die im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren standen: Gesetzestexte, Gesetzentwürfe, parlamentarische Anträge, Protokolle der Plenardebatten des schwedischen Reichstags, des deutschen Bundestags und Bundesrats, Ausschußprotokolle, Sachverständigengutachten, Öffentliche Anhörungen sowie Stellungnahmen von Verbänden und Institutionen zu Gesetzentwürfen. Unterschiede im politisch-administrativen System und im Gesetzgebungsgang Schwedens und der Bundesrepublik führen dazu, daß vermeintlich ähnliche Quellengruppen einen jeweils unterschiedlichen Stellenwert erlangen. Das jeweilige Verfahren sei daher für beide Länder kurz dargestellt.

Die schwedische Regierung setzt vor jeder Reform eine Sachverständigenkommission aus Parlamentsmitgliedern und/oder ExpertInnen ein, die in oft mehrjähriger Arbeit ein umfangreiches Gutachten erstellt. Die Gutachten werden als *Statens Offentliga Utredningar (SOU)* veröffentlicht und im sogenannten *Remissverfahren (remiss)* verschiedenen Institutionen und Verbänden, in deren Interessengebiet die Reform fällt, mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Weitere Verbände oder Organisationen können sich ungefragt dazu äußern. Auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens und unter Berücksichtigung der im Remissverfahren geäußerten Kritik erarbeitet das zuständige Ministerium einen Gesetzentwurf mit ausführlicher Stellungnahme, die *Proposition (proposition)*. Der Regierungsentwurf wird dem Reichstag vorgelegt, der 1970 von einem Zwei- in ein Ein-Kammer-

65 Z.B.: »Allgemein«: Flora, *Growth*; Esping-Andersen, *Three Worlds*; ders., Korpi, *Class Politics*; Alber, *Armenhaus*; Stråth, *Organisation*. Familienpolitik: Wennemo, *Sharing*; Kamerman, Kahn, *Family Policy*; dies., *Child Care*. Geschlechterzentriert: Koven, Michel, *Mothers*; Bock, Thane, *Maternity*; Sainsbury, *Gendering*; Lewis, Ostner, *Gender*; Ostner, *Sozialstaatsmodelle*; Wikander, Kessler-Harris, Lewis, *Protecting*. Ausschließlich Schweden bzw. Skandinavien und Deutschland behandeln Torstendahl, *State Policy*; Stråth, *Language*; ders., Siegrist, *Wohnungsbau*.

66 Historisch: Neunsinger, *Arbeit*; Kulawik, *Wohlfahrtsstaat*; ferner dies., Arbeiterinnenschutz. Sozialwissenschaftlich: Theobald, *Geschlecht*; Gustafsson, *Familjepolitik*; ferner dies., *Income Taxes*; dies., Ott, *Demographic Change*.

Parlament umgewandelt wurde. Dort können einzelne Abgeordnete, Gruppen oder Fraktionen Änderungsanträge, *Motionen (motion)*, stellen. Diese gehen zusammen mit dem Regierungsentwurf einem oder mehreren zuständigen Ausschüssen zu, die dem Reichstag einen schriftlichen Bericht mit Beschlußempfehlung und gegebenenfalls Änderungsvorschlägen vorlegen. Abschließend debattiert der Reichstag den Regierungsentwurf und die Ausschlußempfehlung in einer Lesung mit folgender Abstimmung. Die genannten Quellen sind öffentlich zugänglich und einsehbar, da in Schweden das *Öffentlichkeitsprinzip (offentlighetsprincip)* gilt, das allen BürgerInnen Einblick in die Akten sämtlicher Behörden gewährt, mit Ausnahme der wenigen, die als geheim eingestuft sind.⁶⁷

Die Gutachten, Remiss-Stellungnahmen und Regierungsentwürfe bilden den wichtigsten Quellenbestand für Schweden, denn in der Arbeit der Sachverständigenkommissionen und im Remissverfahren finden die wesentlichen inhaltlichen Diskussionen und Auseinandersetzungen unter Berücksichtigung der laufenden politischen Debatte statt. Kontroversen und Kompromisse werden somit weniger in der politischen Arena des Reichstags, sondern im wesentlichen vorher und unter dem maßgeblichen Einfluß von ExpertInnen austragen und ausgehandelt. Liegt dem Parlament ein Regierungsentwurf vor, ist die politische Diskussion bereits weitgehend abgeschlossen, so daß der Gesetzentwurf im schwedischen Reichstag meistens von einem breiteren Konsens getragen wird, als dies im allgemeinen im Deutschen Bundestag oder Bundesrat der Fall ist.⁶⁸

In der Bundesrepublik wird ein Gesetzentwurf der Regierung im zuständigen Ministerium, gegebenenfalls mit Beteiligung von ExpertInnen, als Referentenentwurf erarbeitet. Die Bundesregierung legt den Entwurf mit einer ausführlichen Begründung zunächst dem Bundesrat vor, der ihn in seinen Ausschüssen und im Plenum debattiert und mit seiner Stellungnahme, eventuellen Änderungsvorschlägen und gegebenenfalls einer »Gegenäußerung« der Bundesregierung an den Bundestag weiterleitet. Dort wird er in erster Lesung beraten und dann an die Ausschüsse verwiesen. Der eigentliche Diskussions- und Entscheidungsprozeß findet während der Ausschlußberatungen statt; daher sind hier die parlamentarischen Debatten, vor allem die Ausschlußberatungen, von größerem Interesse als für Schweden und stellen

67 Zum schwedischen Gesetzgebungsverfahren, vor allem zum Sachverständigenkomiteewesen und zum Remissverfahren, siehe Birgersson, Westerståhl, *Folkstyrelsen*, bes. S. 67, 80. Zum Öffentlichkeitsprinzip vgl. Justitiedepartementet, *Offentlighet*.

68 Vgl. Anton, *Policy-Making*, S. 92ff.; Elder, Thomas, Arter, *Democracies*, S. 182, passim; Johansson, *Kommittéväsendet*. Zum Einfluß von ExpertInnen: Kolbe, Kindeswohl, S. 128f., 132.

die aussagekräftigsten Quellen dar. Institutionen, Verbände und Einzelpersonen können Petitionen und Stellungnahmen an den zuständigen Bundestagsausschuß richten. Der Ausschuß kann auch Sachverständigengutachten einholen oder eine Öffentliche Anhörung von ExpertInnen und Verbänden zu dem Gesetzentwurf veranstalten, die dem schwedischen Remissverfahren in etwa entspricht. Der federführende Ausschuß legt dem Bundestag einen schriftlichen Bericht mit Änderungsvorschlägen und Beschlußempfehlung vor. Zur zweiten Lesung können Abgeordnetengruppen oder Fraktionen Änderungsanträge im Bundestag einbringen. In der dritten Lesung findet die Abstimmung über den Gesetzentwurf statt. Bevor das Gesetz in Kraft treten kann, muß es auch der Bundesrat befürworten. Lehnt er einen zustimmungspflichtigen Entwurf ab, wird der Vermittlungsausschuß angerufen, um einen Kompromiß zu finden. Gelingt dies nicht, ist das Gesetzesvorhaben gescheitert.⁶⁹

Neben den systematisch ausgewerteten Quellen zum Gesetzgebungsverfahren werden andere Quellengruppen einbezogen, die dazu dienen, den politischen Diskurs im weiteren Sinne zu beleuchten und über die enge Definition von Politik als parlamentarischem Geschehen hinauszuführen. Zu diesen Quellen gehören Informationsmaterial und Pressekampagnen der Regierungen zur Sozial- und Familienpolitik, programmatische Schriften von Parteien, Gewerkschaften und Verbänden sowie Stellungnahmen von Parteien, Gewerkschaften, öffentlichen Institutionen wie den Kirchen und Sozialversicherungsträgern, Verbänden und Vereinen oder auch von prominenten Einzelpersonen in der Fach- oder Tagespresse zu den behandelten wohlfahrtsstaatlichen Reformen oder zur Sozial- und Familienpolitik im allgemeinen. Den schwedischen Sachverständigengutachten in etwa vergleichbar sind die im Auftrag des Deutschen Bundestags seit den sechziger Jahren von verschiedenen Sachverständigenkommissionen erstellten Familienberichte. Ferner werden weitere Artikel aus Tageszeitungen, außerdem Sozial-, Erwerbs- und Einkommensstatistiken verwendet. Schließlich bezieht die Analyse Publikationen der wissenschaftlichen Disziplinen ein, deren VertreterInnen ihre Stim-

69 Die meisten Bundesgesetze sind im Bundesrat zustimmungspflichtig, da die Länder sie administrativ umsetzen und die entstehenden Kosten tragen müssen. In Deutschland und Schweden können zudem einzelne Fraktionen oder Abgeordnetengruppen Gesetzentwürfe im Reichstag bzw. Bundestag einbringen. Sie werden an die zuständigen Ausschüsse verwiesen, scheitern dort jedoch in der Regel an den Mehrheitsverhältnissen des Parlaments. In der Bundesrepublik können auch die Länder Gesetzentwürfe im Bundesrat einbringen. Dieser legt sie der Bundesregierung zur Stellungnahme vor; anschließend werden sie dem Bundestag zugeleitet. Das weitere Verfahren ist identisch mit der Behandlung von Entwürfen der Bundesregierung.

me als ExpertInnen in der Diskussion der behandelten Reformen erhoben oder die von PolitikerInnen als Sachverständige herangezogen und zitiert wurden: Medizin, Psychologie, Soziologie und Pädagogik.

Da dieses Buch der Frage nachgeht, wie aus *Müttern Eltern* wurden und welche Rolle *Väter* in diesem Prozeß spielten, analysiert es auch Konstruktionen von Mutter- und Vaterschaft vor der Herausbildung der neuen Elternschaft. Der Umbruch, der mit dem Entstehen von Elternschaft einherging, wird erst deutlich und verständlich vor dem Hintergrund der ersten beiden Nachkriegsjahrzehnte, als sich wohlfahrtsstaatliche Politik zwar an Mütter, Väter, Familien und Familienernährer, doch in der Regel nicht an *Eltern* richtete. Daher setzt Kapitel zwei mit einer Analyse des sozialpolitischen Diskurses seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs ein. Für ein besseres Verständnis der wohlfahrtsstaatlichen Nachkriegspolitik gibt es zudem einen kurzen Abriss der Geschichte des schwedischen und deutschen Wohlfahrtsstaates seit Ende des 19. Jahrhunderts. Das Kapitel verbindet die chronologische mit einer systematischen Perspektive. Es arbeitet einerseits die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem schwedischen und dem (bundes-)deutschen Wohlfahrtsstaatstypus in einer Geschlechterperspektive heraus und behandelt andererseits die Vorgeschichte bis zur Entstehung neuer Elternschaftskonzepte seit Mitte der sechziger Jahre.

Der eigentliche Kernzeitraum der Studie sind die sechziger bis achtziger Jahre: Die Kapitel drei bis acht behandeln chronologisch die Entstehung der neuen Elternschaft und beziehen sich dabei jeweils auf ein Land. Kapitel drei und vier untersuchen, wie die Transformation von Mutterschaft zu Elternschaft zunächst in Schweden Anfang der sechziger Jahre, dann in der Bundesrepublik Anfang der siebziger Jahre jeweils im Kontext der Diskussion über die Einführung eines *Erziehungsgeldes* begann. Das fünfte Kapitel analysiert die Institutionalisierung von Elternschaft in der schwedischen Sozialpolitik durch die Einführung eines *Elternurlaubs* in den siebziger Jahren. Kapitel sechs verfolgt die Entwicklung der schwedischen Elternschaftspolitik bis Ende der neunziger Jahre. Mit den Kapiteln sieben und acht wechselt die Darstellung wieder zur Bundesrepublik. Das siebte Kapitel fragt nach den Implikationen des 1979 eingeführten *Mutterschaftsurlaubs* für die Entstehung von Elternschaft; das achte Kapitel behandelt die Institutionalisierung eines neuen Elternschaftskonzeptes in der bundesrepublikanischen Sozialpolitik durch die Einführung des *Erziehungsgeldes* 1986 und seine Weiterentwicklung bis Ende des Jahrhunderts. Das neunte Kapitel dient einer vergleichenden Schlußbetrachtung beider Länder. Es faßt die wichtigsten Resultate zusammen und diskutiert das Verhältnis von Elternschaftspolitik und der sozialen Praxis von Elternschaft in Schweden und der Bundesrepublik Deutschland sowie die aktuellen Entwicklungen in beiden Ländern.

2 Familienernährer, Väter und Mütter in Deutschland und Schweden

Dieses Kapitel entfaltet die Vorgeschichte, den Interpretationsrahmen und den Kontext wohlfahrtsstaatlicher Politik, in dem die neuen Konzepte von Elternschaft entstanden. Für ein Verständnis der Eigenheiten, Gemeinsamkeiten und Unterschiede des schwedischen und (west-)deutschen Wohlfahrtsstaates wird der Blick zunächst in einer geschlechtergeschichtlichen Perspektive auf die Entstehung und Entwicklung moderner wohlfahrtsstaatlicher Politik seit dem Ende des 19. Jahrhunderts gelenkt. Anschließend liegt der Schwerpunkt auf den ersten beiden Nachkriegsjahrzehnten, dem Zeitraum vor der Herausbildung der neuen Elternschaftskonzepte. Um deren Genese nachvollziehen und die Frage nach dem Verhältnis von *Eltern* zu *Müttern*, *Vätern* und *Familienernährern* im weiteren verfolgen zu können, geht es zunächst Konstruktionen der drei letztgenannten Gruppen im sozialpolitischen Diskurs Schwedens und der Bundesrepublik in der Nachkriegszeit nach. Die Darstellung konzentriert sich dabei weitgehend auf verheiratete Eltern, bezieht jedoch ledige Mütter und Väter ein, wenn dadurch Brüche und Widersprüche in der sozialpolitischen Konstruktion der Geschlechterordnung besonders deutlich werden.

2.1 Geschlechtergeschichtliche Perspektiven des deutschen und schwedischen Wohlfahrtsstaates

Schweden und die Bundesrepublik gelten in der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung als prominente Vertreter zweier unterschiedlicher Wohlfahrtsstaatstypen. Nach Richard Titmuss' vor allem in den 1980er Jahren einflußreichen Klassifikation entspricht Schweden dem institutionell-redistributiven, die Bundesrepublik dem leistungsorientierten Typus. Im letzten Jahrzehnt ist sie in der internationalen Forschung weitgehend von Gøsta Esping-Andersens Unterscheidung zwischen sozialdemokratischem versus

korporativ-konservativem »Regime« verdrängt worden.¹ Die Frauen- und Geschlechterforschung hat sich kritisch mit diesen »main stream«-Klassifikationen, die die Kategorie Geschlecht weitgehend unberücksichtigt lassen, auseinandergesetzt und sie entweder zu modifizieren versucht oder eigene geschlechterzentrierte Typologien entwickelt. Das in der europäischen Forschung wohl bekannteste Beispiel für eine von der Kategorie Geschlecht ausgehende Klassifikation ist die von Jane Lewis und Ilona Ostner entwickelte Typologie.²

Lewis und Ostner klassifizieren Wohlfahrtsstaaten nach dem Kriterium des Grades der Abhängigkeit verheirateter Mütter und Frauen von einem männlichen Familienernährer.³ Je nachdem, wie stark Norm und Leitbild des Familienernährers in der Sozialpolitik verankert sind, unterscheiden sie idealtypisch zwischen dem schwachen, dem moderaten und dem starken »male breadwinner model«. Die Stärke oder Schwäche der Familienernährernorm gibt den Autorinnen zufolge Auskunft über Art und Ausmaß des Ein-schlusses von Frauen in das System sozialer Sicherheit, über Umfang und Besonderheiten der Erwerbsbeteiligung von Müttern und Frauen, über die Rolle der Familie im Verhältnis zu Staat und Markt und schließlich über das Niveau sozialer Dienstleistungen, insbesondere solcher zur Kinderbetreuung.⁴

Schweden und die Bundesrepublik repräsentieren auch in dieser geschlechterzentrierten Klassifizierung unterschiedliche Typen von Wohlfahrtsstaaten: Seit den sechziger Jahren gehört Schweden der Kategorie des schwachen, die Bun-

-
- 1 Titmuss, *Social Policy*, S. 30f.; Esping-Andersen, *Three Worlds*, S. 21ff., 35ff., passim. Vgl. auch Esping-Andersen, Korpi, *Social Policy*, und für eine Weiterentwicklung Leibfried, *Welfare State*. Ältere Arbeiten klassifizieren Schweden als Beveridge-, Deutschland als Bismarck-Modell, so z.B. Alber, *Armenhaus*; Ritter, *Entstehung*; Wilson, *Welfare State*.
 - 2 Lewis, *Gender*; Ostner, Ehemann; Lewis, Ostner, *Gender*. Für eine geschlechter-sensible Modifikation bestehender Typologien siehe z.B. Orloff, *Gender*; Sainsbury, *Gender*.
 - 3 Die weibliche ökonomische Abhängigkeit von Männern ist zu einem feststehenden Topos der feministischen Wohlfahrtsstaatsforschung geworden und erscheint häufig bereits im Titel, wie z.B. bei Hobson, *Exit*. Es gibt auch Versuche, die Abhängigkeit in Zahlen zu messen, wie bei Gustafsson, *Income Taxes*; Sørensen, McLanahan, *Dependency*; Ostner, *Independence*. Siehe auch dies., Ehemann, S. 11ff. Allgemeiner zum Konzept der Abhängigkeit v.a. in der US-amerikanischen Wohlfahrtsstaatsdiskussion: Fraser, Gordon, *Dependency*. Skandinavische Forscherinnen betonen dagegen häufiger das frauenemanzipatorische Potential, das wohlfahrtsstaatliche Politik (auch) beinhalten könne. Siehe z.B. Hernes, *Sozialpolitik*; dies., *Wohlfahrtsstaat*; Siim, *Rethinking*.
 - 4 Lewis, Ostner, *Gender*, S. 17, 19; Ostner, Ehemann, S. 3, 8f. Vgl. auch die Tabelle bei Ostner, ebd., S. 9, die eine Korrelation zwischen diesen Kriterien und dem jeweiligen Familienernährermodell für einige west- und nordeuropäische Länder herstellt.

desrepublik derjenigen des starken Familiennährermodells an. Problematisch am Modell von Lewis und Ostner (und anderen sozialwissenschaftlichen Wohlfahrtsstaatstypologien) ist indes seine fehlende historische Dimension. Trotz diverser länderspezifischer Unterschiede wurde die sozialpolitische Entwicklung aller westeuropäischen Wohlfahrtsstaaten, so auch diejenige Schwedens und Deutschlands, bis Mitte der sechziger Jahre dieses Jahrhunderts von der Vorstellung beherrscht, daß Männer durch einen entsprechenden Lohn und mit Hilfe von Sozialleistungen in der Lage sein sollten, ihre Ehefrauen und Kinder finanziell zu unterhalten, während sich die Frauen unbezahlt um den Haushalt sowie um die Versorgung von Mann und Kindern und gegebenenfalls weiteren (pflegebedürftigen) Angehörigen kümmerten. Für die ersten zwei Nachkriegsjahrzehnte lassen sich daher alle westeuropäischen Länder dem starken Familiennährermodell zurechnen, wenngleich mit länderspezifischen Ausprägungen und graduellen Unterschieden. Daß zudem das Kriterium »Stärke der Familiennährernorm« allein keine ausreichende Differenzierung von Wohlfahrtsstaaten erlaubt, wird vor allem für den Zeitraum seit den sechziger Jahren deutlich, in dem sehr viele und heterogene Länder zur Kategorie der starken Familiennährer-Länder gezählt werden.⁵

Die Politologin Diane Sainsbury hat daher ein Klassifizierungsschema mit diversen Kriterien – wie Familienideologie, sozialen Rechten, rechtlichen Grundlagen und Bedingungen von Sozialleistungen, Familien- und Ehegattenbesteuerung, Arbeitsmarkt- und Kinderbetreuungspolitik – entwickelt, anhand derer sie idealtypisch zwischen dem »male breadwinner model« und dem »individual model« der Sozialpolitik unterscheidet. Dem Individualmodell liegt nicht die Vorstellung eines Familiennährers zugrunde; vielmehr werden Sozialleistungen dem jeweiligen Individuum, unabhängig vom Geschlecht und der Stellung innerhalb der Familie, gewährt. Diese Klassifizierung bietet Sainsbury zufolge nicht nur den Vorteil einer stärkeren Differenzierung und Variationsbreite, sondern umgeht auch die Problematik der Kategorie des »schwachen Familiennährermodells«, die beschreibe, »what a country's policies are not rather than what they are.«⁶ Ungeachtet der berechtigten Kritik an der Typologie von Lewis und Ostner stellt Sainsburys Klassifikation kein Gegenmodell, sondern vielmehr eine Weiterentwicklung dar, deren Kriterien bei Lewis und Ostner bereits angelegt sind. Hier werden daher beide Modelle verwendet, jedoch weniger im Sinne eines

5 Lewis und Ostner sind sich dieser Schwäche bewußt und betonen den vorläufigen und unvollständigen Charakter ihres Modells, das noch weiter differenziert werden müsse. Lewis, Ostner, *Gender*, S. 5, 17, 20.

6 Sainsbury, *Gender*, S. 42f.

Klassifikationsschemas denn als Interpretationsrahmen, der die Begrifflichkeit und Kriterien für eine geschlechterzentrierte Wohlfahrtsstaatsanalyse bereitstellt.

(Bundesrepublik) Deutschland

Der Beginn deutscher wohlfahrtsstaatlicher Politik war eng mit der Arbeiterfrage verknüpft, und die »großen« Sozialreformen, vor allem die Sozialversicherungen, waren ausnahmslos auf abhängig Erwerbstätige ausgerichtet, mit dem Ziel, die klassischen sozialen Risiken Krankheit, Alter, Invalidität und die damit verbundene Erwerbsunfähigkeit finanziell und sozial abzumildern.⁷ Die Bismarckschen Sozialversicherungen, die sich anfangs auf die männliche Industriearbeiterschaft konzentrierten, wurden bis zum Ende der Weimarer Republik auf größere Personenkreise ausgedehnt. Dabei wandelte sich die Arbeiterzentriertheit zur Arbeitsmarktzentriertheit. Einen Rechtsanspruch auf Sozialversicherungsleistungen konnten nur Erwerbstätige mit ihren Versicherungsbeiträgen erwerben; alle anderen waren auf die Armenfürsorge angewiesen. Damit gab es in Deutschland eine »Spaltung des Sozialstaats«.⁸ Das deutsche System sozialer Sicherung förderte jedoch nicht nur die soziale Ungleichheit zwischen Erwerbstätigen und Personen außerhalb des Arbeitsmarktes, sondern akzentuierte auch Unterschiede zwischen verschiedenen Gruppen von Erwerbstätigen.⁹ Es gab nicht nur eine Vielzahl verschiedener Versicherungen, auch deren Beitragshöhe und Leistungsumfang differierten. Da das (bundes-)deutsche Wohlfahrtsstaatsmodell »durch eine komplexe und komplizierte Politik der Differenzierung und Differenz – der Statussicherung und Besitzstandswahrung – gekennzeichnet« ist, das die vorhandene soziale Stratifizierung verfestigt, wird es in der Regel als konservativ, korporativ oder ständisch beschrieben.¹⁰

Nachdem die nationalsozialistische Regierung die Selbstverwaltung der Sozialversicherungen aufgehoben und die *Deutsche Arbeitsfront* Pläne für

7 Zur Geschichte des (bundes-)deutschen Wohlfahrtsstaates siehe z.B. Alber, Germany, ders., *Sozialstaat*; Ritter, Entstehung und Entwicklung; Henschel, *Geschichte*; Mommsen, Mock, *Entstehung*. Zur Sozialversicherung: Alber, *Armenhaus*; Ritter, *Sozialversicherung*; ders., Entstehung der Sozialversicherung; Hockerts, Entwicklung.

8 Vgl. Leibfried, Tennstedt, *Politik der Armut*.

9 Aus Gründen der Lesbarkeit und Einheitlichkeit ist die folgende Darstellung weitgehend im Imperfekt gehalten, auch wenn die beschriebenen Charakteristika teilweise bis heute fortbestehen. Das gilt ebenso für folgende Kapitel, die Entwicklungen oder Sachverhalte behandeln, die auch die Gegenwart betreffen.

10 Langan, Ostner, Geschlechterpolitik, S. 310 (Zitat); Ostner, Slow Motion, S. 103f.; Esping-Andersen, *Three Worlds*, S. 24, passim.

eine Einheitsversicherung geschmiedet hatte, knüpfte die junge Bundesrepublik bewußt wieder an die Tradition der Bismarckschen Sozialversicherungen an und konnte sich dabei gegen Pläne der Alliierten, eine Einheitsversicherung gemäß dem englischen Beveridgemodell zu schaffen, durchsetzen.¹¹ Mit der Entscheidung für das duale System sozialer Sicherung übernahm die Bundesrepublik auch dessen Geschlechterdimension: Eine Form der sozialen Ungleichheit, die der (bundes-)deutsche Wohlfahrtsstaat förderte, war diejenige zwischen Männern als Familiernährern und Frauen als Ehefrauen und Müttern.¹² Die »zweigeteilte Sozialpolitik« bestand einerseits aus einer Arbeiterpolitik, die Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion schuf und auf die Norm des männlichen, lebenslang vollzeiterwerbstätigen Arbeit(nehm)ers abstellte, andererseits aus einer Armenpolitik, die bedarfsgeprüfte Sozialleistungen zweiter Klasse für eine Klientel bereitstellte, die sich überwiegend aus Müttern und Frauen zusammensetzte.¹³ Denn da Frauen durchschnittlich geringere Einkommen hatten als Männer, da sie aufgrund der Versorgung von Ehemann, Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen nicht kontinuierlich erwerbstätig waren und häufiger Tätigkeiten ausübten, die nicht sozialversicherungspflichtig waren, war ihr ohnehin höheres Armutsrisiko im »two-channel welfare state« besonders stark ausgeprägt.¹⁴ Nicht zufällig stellen bis heute alleinerziehende Mütter und alleinstehende alte Frauen die Mehrzahl der SozialhilfeempfängerInnen.¹⁵ Das Vorhandensein eines ehemännlichen Versorgers wiederum ging mit einer erheblichen finanziellen und sozialen

-
- 11 Ausführlicher dazu: Hockerts, *Entscheidungen*; ders., Nachkriegspolitik. Zu dem von William Beveridge für das Großbritannien der Nachkriegszeit entworfenen Wohlfahrtsstaatsmodell siehe Beveridge, *Social Insurance*.
- 12 Vgl. Langan, Ostner, Geschlechterpolitik, S. 310; Leibfried, Ostner, Particularism; Scheiwe, *Labour Market*, S. 215. Siehe auch Gerhard, Schwarzer, Slupik, *Kosten*; ferner: Kickbusch, Riedmüller, *Frauen*.
- 13 Hernes, Sozialpolitik; Flora, Heidenheimer, *Historical Core*, S. 27; Pateman, *Welfare State*, S. 241; Gerhard, *Sozialstaat*, S. 15; Riedmüller, *Armutspolitik*.
- 14 Nelson, *Origins*; Lewis, Ostner, *Gender*, S. 19. Die »Feminisierung der Armut« wurde vor allem in den USA als neues Phänomen der 1980er Jahre diskutiert. Siehe z.B. Ehrenreich, Piven, *Feminization*; H. Scott, *Working*; Pearce, *Welfare*. Historische Forschungen belegen dagegen, daß Frauen auch früher schon einem überproportional hohen Armutsrisiko ausgesetzt waren. Siehe z.B. Bock, *Armut*; Bock, Thane, *Maternity*; Fischer, *Armut*, 23ff., 69ff., 82ff., *passim*; Sachße, Tennstedt, *Armenfürsorge*. Zu weiblicher Armut in den europäischen Wohlfahrtsstaaten seit der Nachkriegszeit siehe: Köppen, *Armut*; Riedmüller, *Armutspolitik*; Sørensen, *Struktur*; Gunnarsson, *Fattigdom*; Scheiwe, *Labour Market*. Einen Forschungsüberblick geben Mädje, Neusüß, *Frauen*.
- 15 Vgl. Schallhöfer, *Frauen*; Kulawik, *Vergleich*; dies., *Auf unsicheren Wegen*; Koepinghoff, *Sozialhilfe*. Siehe auch Gustafsson, *Labour force participation*; Hobson, *Solo Mothers*; Sørensen, *Economic Risk*.

Abhängigkeit nicht-erwerbstätiger Ehefrauen vom Familienernährer einher, denn das bundesrepublikanische Sozialleistungssystem funktioniert bis heute nach dem in der katholischen Soziallehre entwickelten Subsidiaritätsprinzip, das die christdemokratisch dominierten Bundesregierungen der ersten Nachkriegsjahrzehnte zur Leitlinie ihrer Sozialpolitik machten. Ihm zufolge soll der Staat mit Sozialleistungen erst dann eingreifen, wenn die Familie nicht oder nicht ausreichend in der Lage ist, die soziale Sicherung ihrer Mitglieder zu gewährleisten.¹⁶

Der grundsätzliche Unterschied zwischen den beiden »Kanälen« des bundesrepublikanischen Wohlfahrtsstaates lag sowohl im Umfang und in der Höhe der jeweiligen Sozialleistungen als auch in der Verbindung dieser Leistungen mit sozialen Rechten. Ein Rechtsanspruch auf wohlfahrtsstaatliche Leistungen wurde allein durch Erwerbstätigkeit und die kontinuierliche Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen erworben. Nicht-erwerbstätige Familienangehörige waren zwar über die sogenannte Familienversicherung der Krankenversicherung für medizinische Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung mitversichert, aber einen eigenen Rechtsanspruch auf diese Leistungen besaßen nicht sie, sondern ausschließlich der oder die Versicherte. Eigene Rentenansprüche konnten bis 1986 nur durch versicherungspflichtige Erwerbsarbeit erworben werden. Seitdem wird auch ein Teil der Kindererziehungszeiten rentenbegründend und rentensteigernd anerkannt.¹⁷ Auf finanzielle Sozialleistungen außerhalb der Versicherungen wie die Sozialhilfe bestand zwar seit 1961 ein einklagbarer Rechtsanspruch; mit welchen Mitteln und in welchem Umfang ihm zu genügen sei, lag jedoch im Ermessen der lokalen Behörden. Sozialhilfe war subsidiär und wegen der notwendigen Bedürftigkeitsprüfung mit dem Stigma der früheren Armenfürsorge behaftet. Außerdem war sie in der Regel nicht ausreichend, um einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren, und mit einem nicht unerheblichen Maß an sozialer Kontrolle verbunden.¹⁸ Auf soziale Dienstleistungen, wie Institutionen zur Kinderbetreuung oder Altenpflege, bestand im allgemeinen kein

16 Vgl. Sachße, Tennstedt, Familienpolitik, bes. S. 111ff. Zum Subsidiaritätsprinzip siehe auch die *Rothenfelser Denkschrift*, die die sozialpolitischen Grundsatzpositionen der CDU/CSU in der Nachkriegszeit festlegte: Achinger u.a., *Neuordnung*. Aus katholischer Sicht: Höffner, *Start*.

17 *Hinterbliebenen- und Erziehungszeitengesetz (HEZG)* vom 11.7.1985, BGBl. I 1985, S. 1450. Zur Entstehung, zu näheren Einzelheiten sowie Kritik siehe Kohleis, Frauenrechte, S. 158ff.; Münch, *Familienpolitik*, S. 90ff.; Scheiwe, *Männerzeiten*, S. 152ff. Siehe auch Kapitel 8.1.

18 Vgl. Hentschel, *Geschichte*, S. 196; Schallhöfer, Frauen, bes. S. 265ff.; Ludwig, Hegemann-Mahlting, Leibfried, Sozialhilfe; Adamy, Naegele, Armenpolitik. Ferner: Behr, *Bundessozialhilfegesetz*.

Rechtsanspruch.¹⁹ Sie wurden in der Bundesrepublik überwiegend von privaten, halb-öffentlichen oder kommunalen Trägern angeboten und spielten, anders als im institutionell-redistributiven oder sozialdemokratischen Wohlfahrtsstaatstypus und im schwachen Familienernährer- oder Individualmodell, lediglich eine subsidiäre Rolle.²⁰

Schweden

Der schwedische Wohlfahrtsstaat unterscheidet sich vom deutschen sowohl in der Art als auch im Ausmaß des Einschlusses verheirateter nicht-erwerbstätiger Frauen und Mütter in das System der sozialen Sicherheit. Allerdings gilt dies vor allem für die Nachkriegszeit, denn der institutionell-redistributive, sozialdemokratische Wohlfahrtsstaat und das Individualmodell bildeten sich erst seit dem Zweiten Weltkrieg aus.²¹ Vom Ende des 19. Jahrhunderts bis in die 1920er Jahre orientierte sich die schwedische Sozialpolitik zunächst am deutschen Vorbild, war jedoch im Gegensatz zu diesem anfangs deutlich zurückhaltender bezüglich obligatorischer Versicherungen. Arbeitsschutzgesetze, staatliche Zuschüsse zu freiwilligen, privaten Sozialversicherungen und die Modernisierung der Armenfürsorge standen im Zentrum dieser von Konservativen und Liberalen dominierten Politik. Die einzige Ausnahme bildete die 1913 eingeführte *Volksrente (folkpension)*, deren Höhe zwar völlig unzureichend war, die jedoch allen EinwohnerInnen, unabhängig von einer früheren Erwerbstätigkeit, gewährt wurde. Das war zu einer Zeit, in der das Bismarcksche Versicherungsmodell international als Vorbild diente, einmalig.²² Auch in geschlechtergeschichtlicher Hinsicht ist diese Rentenversicherung bemerkenswert, denn sie schloß nicht-erwerbstätige Ehefrauen

19 Eine Ausnahme bildet seit 1996 der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, der erst allmählich eingelöst wurde, da bis 1999 noch Übergangsfristen galten. Vgl. Auth, *Wandel*, S. 247ff.; Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, *Frauen*, S. 102f.

20 Titmuss, *Social Policy*, S. 30f., 121ff.; Esping-Andersen, *Three Worlds*, S. 27; Ostner, Ehemann, S. 9; Sainsbury, *Gender*, S. 42, 95f.; Gustafsson, *Childcare*, S. 54.

21 Einen Überblick über die Geschichte des schwedischen Wohlfahrtsstaates geben z.B. Höjer, *Socialpolitiken*; Elmér, *Fattigsverige*; Nasenius, Ritter, *Delad välfärd*; Holgersson, Lundström, *Evolution*; Kuhnle, *Beginnings*; Wilson, *Welfare State*; Korpi, Olsson, Stenberg, *Huvuddrag*; Henningsen, *Wohlfahrtsstaat Schweden*, S. 88ff.; Olsson, Sweden; ders., *Social Policy*; Esping-Andersen, Korpi, *Poor Relief*; Abukhanfusa, *Piskan*; Mörner, *Swedish Model*.

22 Kulawik, *Wohlfahrtsstaat*, S. 157ff.; Alber, *Armenhaus*, S. 45; Henningsen, *Wohlfahrtsstaat Schweden*, S. 91; Nasenius, Ritter, *Delad välfärd*, S. 33, 61; Holgersson, Lundström, *Evolution*, S. 7; Elmér, *Fattigsverige*, S. 126.

ein, für deren Beiträge die Ehemänner mit der Begründung aufzukommen hatten, daß Hausarbeit eine gesellschaftlich wichtige Arbeit sei. Diese Reform brachte nicht nur »Frauen in eine erheblich bessere strukturelle Position als in Deutschland«, sondern war auch deshalb bedeutsam, weil mit ihr erstmals das Prinzip universeller und individueller sozialer Rechte verankert wurde, das zu einem Merkmal des späteren wohlfahrtsstaatlichen Individualmodells wurde.²³ Die Volksrente stellte jedoch bis nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs nicht nur eine ungenügende Altersversorgung dar, sondern blieb, abgesehen von der 1918 eingeführten Unfallversicherung, auch die einzige staatliche Pflichtversicherung.²⁴

Der Beginn der parlamentarischen Zusammenarbeit zwischen den *Sozialdemokraten (socialdemokraterna)* und dem *Bauernverband (bondeförbundet)* ab 1932 wird im allgemeinen als Beginn einer neuen Sozialpolitik und Grundsteinlegung des modernen schwedischen Wohlfahrtsstaates angesehen.²⁵ Das gilt vor allem in konzeptioneller Hinsicht, während Resultate in Form einer sozialen Sicherung breiterer Bevölkerungsschichten erst in der Nachkriegszeit zu verzeichnen waren.²⁶ Doch stellte insbesondere die schwedische Bevölkerungspolitik der dreißiger und vierziger Jahre eine radikale Neuerung dar. Angesichts sinkender Geburtenraten legte das sozialdemokratische Politikerehepaar Alva und Gunnar Myrdal 1934 sein berühmtes Buch *Kris i befolkningsfrågan (Krise in der Bevölkerungsfrage)* vor, das eine pronatalistische Debatte mit erstaunlichen Folgen auslöste.²⁷ Die Myrdals verbanden den bis dahin als konservativ geltenden Pronatalismus mit der Forderung nach umfassenden Sozialreformen. Dieses Konzept besaß eine hohe politische Integrationskraft, vor allem nach rechts, und führte zu einem parteiübergreifenden Konsens, der eine Politik weitreichen-

23 Kulawik, *Krise*, S. 755f. (Zitat); Sainsbury, *Gender*, S. 63; Sommestad, *Welfare State Attitudes*, S. 169. Siehe auch Abukhanfusa, *Piskan*, S. 28ff.

24 Vgl. Elmér, *Fattigsverige*, S. 126ff.

25 So z.B. Wilson, *Welfare State*, S. 7; Höjer, *Socialpolitiken*, S. 19; Korpi, Olsson, Stenberg, *Huvuddrag*, S. 25; Holgersson, Lundström, *Evolution*, S. 8; Esping-Andersen, Korpi, *Poor Relief*, S. 46; Mörner, *Swedish Model*, S. 256f. Zu den schwedischen Regierungen seit 1932 siehe auch Übersicht 2 im Anhang.

26 Vgl. Henningsen, *Wohlfahrtsstaat Schweden*, S. 94, 99f.; Elmér, *Fattigsverige*, S. 50ff., 123ff. So betrug der Anteil der Armenhilfe an den Sozialausgaben 1920 rund 40 Prozent, 1930 über 20 und 1940 noch fast 15 Prozent. Er sank erst ab 1950 auf unter fünf Prozent. Vgl. die Tabelle bei Nasenius, Ritter, *Delad välfärd*, S. 83.

27 An Stelle einer Übersetzung erschien einige Jahre später eine für das Ausland bestimmte Zusammenfassung, kombiniert mit einer Dokumentation der bis dahin vorgeschlagenen oder umgesetzten Reformen: A. Myrdal, *Nation*.

der sozialer Reformen ermöglichte.²⁸ Die Regierung setzte 1935 die *Bevölkerungskommission (befolkningskommission)* mit Gunnar Myrdal als Mitglied ein, die innerhalb von drei Jahren 18 Gutachten mit zahlreichen Reformvorschlägen vorlegte, von denen jedoch nicht alle umgesetzt wurden. 1941 wurde eine Nachfolgekommission, die *Bevölkerungsuntersuchung (befolkningsutredning)*, ins Leben gerufen, auf deren Empfehlungen bis Mitte der vierziger Jahre diverse Reformen beruhten, darunter die Einführung von *Kinderbeihilfen* 1948.²⁹

Während die wirtschaftliche Depression und der Zweite Weltkrieg der wohlfahrtsstaatlichen Politik in den dreißiger und vierziger Jahren enge finanzielle Grenzen gesetzt hatten, konnten in der Nachkriegszeit, begünstigt durch die wirtschaftliche Hochkonjunktur, grundlegende Sozialreformen in Angriff genommen werden. Die ersten Nachkriegsjahrzehnte gelten als politische »Erntezeit« der sozialpolitischen Diskussionen der dreißiger und vierziger Jahre, und der moderne schwedische Wohlfahrtsstaat bildete sich in zwei Phasen aus. Zunächst wurden die früheren bedarfsgeprüften Sozialleistungen weitgehend durch universelle Leistungen ersetzt. Unmittelbar nach Kriegsende beschloß der Reichstag drei große Reformen: die Schaffung einer staatlichen Pflicht-Krankenversicherung, eine wesentliche Verbesserung der Volksrente und die Einführung von *Kinderbeihilfen*. Sie alle folgten, wie die gleichzeitig in Großbritannien unter dem Einfluß von William Beveridge eingeführte Sozialversicherung, dem »flat rate«-Prinzip: Unabhängig von Erwerbstätigkeit und Einkommen waren alle EinwohnerInnen in die Programme einbezogen und erhielten gleich hohe Sozialleistungen.³⁰ Die Sozialleistungen leiteten sich nicht vom Erwerbsstatus, sondern unmittelbar aus der Staatsbürgerschaft ab. Diese Art wohlfahrtsstaatlicher Politik sollte dem sozialdemokratischen Ziel einer Schichtennivellierung und vertikalen Einkommensumverteilung dienen.³¹ Nach der Einführung beziehungsweise dem Ausbau der obligatorischen Sozialversicherungen unter staatlicher Verwaltung verringerte sich die Bedeutung der Armenhilfe, seit 1957 Sozialhilfe genannt,

28 Vgl. Henningsen, *Wohlfahrtsstaat Schweden*, S. 97; Samuelsson, Värderingar, S. 315; Hatje, *Befolkningsfrågan*, S. 16.

29 Zur schwedischen Bevölkerungspolitik siehe Hatje, *Befolkningsfrågan*; Kälveborn, *Children*. Siehe auch Hirdman, *Livet*; Wennström, Drömmen. Zu den *Kinderbeihilfen* siehe Kapitel 2.2.

30 Die Krankenversicherung wurde jedoch in der 1946 geplanten Form nie verwirklicht. Sie wurde erst 1955 mit einer Kombination von Grund- und Zusatzleistungen eingeführt. Vgl. Abukanfusa, *Piskan*, S. 100f., 104ff.; Olsson, Sweden, S. 10.

31 Vgl. Olsson, Sweden, S. 7ff.; Korpi, Olsson, Stenberg, *Huvuddrag*, S. 28; Esping-Andersen, Korpi, *Social Policy*, S. 185ff.; dies., *Poor Relief*, S. 47ff. Vgl. auch Alber, *Armenhaus*, S. 45.

merklich.³² Der quantitativ meßbare Durchbruch des modernen schwedischen Wohlfahrtsstaates der Nachkriegszeit ging mit einem qualitativen Sprung einher: Da das Recht auf Sozialleistungen aufgrund des Staatsbürgerstatus zum Regelfall und die Bedeutung der Sozialhilfe marginal wurde, entwickelte sich Schweden tendenziell zum »one-channel«-Wohlfahrtsstaat. Zwar war der schwedische Wohlfahrtsstaat damit egalitärer als der bundesrepublikanische, doch reichte die Höhe der sozialen Grundleistungen für den Lebensunterhalt nicht aus. Deshalb leitete man ab Mitte der fünfziger Jahre – allerdings unter erheblichen Konflikten – die zweite Phase schwedischer Wohlfahrtsstaatspolitik der Nachkriegszeit ein: die Ergänzung der Grundsozialleistungen durch einkommensabhängige Zusatzleistungen mit Lohnersatzfunktion. Der Charakter wohlfahrtsstaatlicher Politik änderte sich zu dieser Zeit auch international: Während sie früher die größte Not lindern und ein Absinken unter die Armutsgrenze verhindern sollte, wurde sie nun zum Mittel, den jeweiligen Lebensstandard aufrechtzuerhalten.³³

Schweden gilt in der komparativen Forschung als Prototyp des institutionell-redistributiven, sozialdemokratischen oder skandinavischen Wohlfahrtsstaates, den vor allem angloamerikanische und skandinavische Forscher zugleich als Spitzenreiter wohlfahrtspolitischer Entwicklung mit den umfassendsten Leistungen präsentieren.³⁴ Aus Skandinavien selbst kommt jedoch auch Kritik an dieser Betrachtungsweise. Sie betont nicht nur, daß im vermeintlich egalitären schwedischen Wohlfahrtsstaat Erwerbstätigkeit und das Leistungsprinzip die faktischen Leitlinien wohlfahrtsstaatlicher Politik und die meisten Sozialleistungen einkommensabhängig seien, sondern auch, daß die Zahl derjenigen, die dadurch von bestimmten Sozialleistungen ausgeschlossen und im Wohlfahrtsstaat marginalisiert würden, seit den 1970er Jahren zugenommen habe. Der universelle Wohlfahrtsstaat sei somit ein »Mythos«. Auch in Schweden gebe es eine Spaltung des Sozialstaats.³⁵ Daß die zweigeteilte schwedische Sozialpolitik auch eine Geschlechterdimension

32 Siehe Anm. 26.

33 Vgl. Olsson, Sweden, S. 10; Samuelsson, Vårderingar, S. 323f.; Elmér, *Fattig-sverige*, S. 124f.; Esping-Andersen, Korpi, Poor Relief, S. 52f.; Hockerts, Entwicklung, S. 156. Zum größten Konflikt, über die Einführung von Zusatzleistungen in der Rentenversicherung, siehe Lewin, *Ideologi*, S. 261-298.

34 So z.B. Esping-Andersen, *Three Worlds*, S. 23, 48ff., passim; Leibfried, Welfare State, S. 140ff.; Esping-Andersen, Korpi, Social Policy, S. 185ff.; dies., Poor Relief, S. 47, passim. Zur Kritik an dieser Sichtweise, die die Expansion und die »Qualität« wohlfahrtsstaatlicher Politik vor allem auf die Regierungsbeteiligung linker Parteien und die Stärke der Arbeiterbewegung zurückführt: Kulawik, Krise, S. 751; Conrad, Wohlfahrtsstaaten, S. 159, 172.

35 Bergqvist, Myten; Marklund, Svallfors, Vålfärd, S. 24ff.; Christensen, Lönearbetet.

hat, zeigt die skandinavische Frauen- und Geschlechterforschung, die besonders Mütter und Frauen als eine der marginalisierten Gruppen in den Blick nimmt.³⁶ Trotz der feministischen Kritik im eigenen Land erscheint Schweden im Ausland meist als »Musterland für Frauen« mit Vorbildfunktion,³⁷ und auch viele Skandinavierinnen können den Stolz auf »ihr Geschlechtermodell« nur schwer verbergen.³⁸

In der Tat war im schwedischen Wohlfahrtsstaat das Familienernährermodell nie so stark ausgeprägt wie im deutschen. Statt dessen fanden sich bereits früh Elemente des Individualmodells, das auch nicht-erwerbstätigen Frauen eigene soziale Rechte einräumt. Damit ist »der Pakt, der da zwischen den Frauen und dem Wohlfahrtsstaat in Schweden geschmiedet wurde, [...] von Anfang an weniger patriarchalisch und etwas [...] »frauenfreundlicher« gewesen« als in Deutschland.³⁹ In den dreißiger und vierziger Jahren trug die Bevölkerungspolitik wesentlich dazu bei, Mütter und Frauen als Klientel des Wohlfahrtsstaates in den Mittelpunkt zu rücken und ihre unbezahlte Reproduktionsarbeit wie auch weibliche Erwerbstätigkeit als gesellschaftlich relevante Arbeit zu honorieren. Die Auswirkungen dieser Politik reichten bis in die Nachkriegszeit.⁴⁰ Die Nachkriegsentwicklung des schwedischen Wohlfahrtsstaates schließlich besaß trotz allem ein frauenemanzipatorisches Potential. Zwar führte man mit den neuen Sozialversicherungen unterschiedlich hohe Leistungen für Erwerbstätige und Nicht-Erwerbstätige ein, außerdem bestimmte Zusatzleistungen und Zuschläge für Ehefrauen sowie geschlechterspezifische Bestimmungen in der Kranken- und Rentenversicherung, die deutlich machten, daß auch dort die Norm des männlichen Familienernährers die Versicherungskonzeption prägte.⁴¹ Entscheidend war jedoch, daß es ei-

36 Bergqvist, Myten; Eduards, Studera; dies., *Third Way*; dies., *Gender Model*; du Rietz, *Myten*; Westerhäll-Gisselsson, *Trygghetslagstiftningar*; Davies, *Esseveld*, *Spänningar*; Hirdman, Åström, *Kontrakt*. Zu Skandinavien allgemein siehe Siim, *Welfare States*; dies., *Rethinking*; dies., *Tolkningar*.

37 Vgl. Erler, *Wohlfahrtsstaat Schweden*, S. 108, die sich jedoch auch kritisch äußert. Kritisch ebenfalls Kulawik, *Gleichstellungspolitik*; dies., *Krise*. Positiv dagegen: Calame, Fiedler, *Maßnahmen*, S. 96ff., *passim*; Richter, *Stackelbeck*, *Beruf*, bes. S. 132ff., 178ff.; Stein-Hilbers, *Kind*, S. 57ff. Abwägend: Erler, *Jaeckel*, *Sass*, *Mütter*; Theobald, *Geschlecht*.

38 Z.B. Gustafsson, *Income Taxes*; dies., *Labour force participation*; dies., *Familjepolitik*, S. 143, *passim*; Pettersson, *Totgesagte*; Ohlander, *Women*; Sundström, *Sweden*. Eher kritisch: Eduards, *Gender Model*.

39 Kulawik, *Krise*, S. 756. Weitere Beispiele siehe unten.

40 Vgl. Sainsbury, *Gender*, S. 101ff., *passim*; Gustafsson, *Childcare*, S. 49; Sommestad, *Attitudes*, S. 171f., 174.

41 Siehe dazu die detailreiche Studie von Abukhanfusa, *Piskan*. Ferner: Dahlberg, *Utveckling*. Vgl. auch Kapitel 2.2.

nen Rechtsanspruch auf soziale Grundsicherung für alle gab. Diese Sozialleistungen, die sich unmittelbar aus der Staatsbürgerschaft ableiteten, machten Frauen prinzipiell von einem männlichen Familiernährer unabhängiger.⁴²

2.2 Familiernährer im sozialpolitischen Diskurs Schwedens und der Bundesrepublik

Trotz der Unterschiede zwischen Schweden und Deutschland konstruierte der sozialpolitische Diskurs beider Länder bis in die ersten zwei Nachkriegsjahrzehnte Männer und Frauen als komplementäre, sich notwendig ergänzende Geschlechter. Er bediente sich somit der Geschlechterdifferenz als Mittel zur Schaffung der Bedeutungen von Männlichkeit und Weiblichkeit. Das relevante Gegensatzpaar bestand dabei nicht etwa aus Müttern und Vätern, sondern aus verheirateten Frauen und Müttern sowie männlichen Familiernährern – wobei die Quellen in der Regel nicht zwischen Frauen, Ehefrauen und Müttern oder zwischen Männern, Ehemännern, Vätern und Familiernährern differenzieren. Diane Sainsbury kritisiert zu Recht, daß auch die feministische Wohlfahrtsstaatsforschung häufig keine analytische Trennung zwischen Ehefrauen und Müttern vornimmt.⁴³ Noch seltener wird zwischen Ehemännern und Vätern als Familiernährern unterschieden.⁴⁴ Damit übersieht man jedoch eine wesentliche Dimension und Variation wohlfahrtsstaatlicher Politik. Daher wird im folgenden analytisch zwischen Ehemännern und Vätern sowie zwischen Ehefrauen und Müttern differenziert, denn es macht einen bedeutsamen Unterschied, ob Sozialleistungen Männern in ihrer Eigenschaft als Ehemännern oder als Vätern und Frauen in ihrer Eigenschaft als Ehefrauen oder als Müttern gewährt werden. Dadurch stellt sich auch die Frage nach der weiblichen Abhängigkeit von einem männlichen

42 Vgl. Sainsbury, *Gender*, S. 45, passim; Sommestad, *Attitudes*, S. 169f., 174; Kolbe, *Mödrarna*, S. 513ff.

43 Sainsbury, *Gender*, S. 73. Das gilt hauptsächlich für die sozialwissenschaftliche Forschung. Als Ausnahmen siehe z.B. Leira, *Models*; Siim, *Welfare States*; Pateman, *Gleichheit*. Die historische Forschung hat sich dagegen seit den achtziger Jahren ausdrücklich mit der Stellung von Müttern und Mutterschaft in der Entstehung und Entwicklung moderner Wohlfahrtsstaaten befaßt. Siehe Kapitel 1, Anm. 53 sowie Bock, *Armut*; Nelson, Rogers, *Mother*; Moeller, *Mütter*.

44 Eine der wenigen Ausnahmen bildet Daly, *Gender division*.

Familienernährer und möglichen emanzipatorischen Potentialen wohlfahrtsstaatlicher Politik noch einmal neu.⁴⁵

Bei der Quellenanalyse hat es sich als sinnvoll erwiesen, in der Darstellung von der zeitgenössischen Konstruktion des Familienernährers auszugehen. Der schwedische und der bundesrepublikanische Wohlfahrtsstaat unterschieden sich nicht nur im Grad der Abhängigkeit verheirateter Frauen und Mütter von einem ehemännlichen Familienernährer und in der Stärke der Familienernährernorm. Auch die Kategorie des Familienernährers war in der schwedischen Nachkriegsgeschichte mit anderen Bedeutungen belegt als in der bundesrepublikanischen. Hierin lag, mehr noch als in der Wirkungsmächtigkeit der Vorstellung vom Familienernährer, der entscheidende Unterschied zwischen beiden Ländern, der nachhaltige Auswirkungen auf die jeweilige Konstruktion des Verhältnisses von Familienernährern, Vätern und Müttern sowie Ehemännern und Ehefrauen in der Sozialpolitik hatte.

Ehemänner als Familienernährer

Sowohl in Schweden als auch in der Bundesrepublik konstruierten die Ehegattenbesteuerung, das Ehe- und Familienrecht und das Sozialrecht der Nachkriegszeit Ehemänner als Familienernährer. In beiden Ländern begünstigte die Lohn- und Einkommensteuer die Einverdienerehe und konzipierte sie damit als Norm. Da durch die gemeinsame steuerliche Veranlagung der Steuersatz stieg, wurde eine Erwerbstätigkeit beider Eheleute unattraktiv.⁴⁶ Zusätzlich gab es steuerliche Freibeträge für nicht-erwerbstätige Ehegatten, die in Schweden Ende der dreißiger Jahre und in der Bundesrepublik in den fünfziger Jahren mehrfach erhöht wurden.⁴⁷ Die beitragsfreie Versicherung Nicht-Erwerbstätiger in der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik machte die Erwerbstätigkeit beider Eheleute noch weniger lohnend: Das Familieneinkommen erhöhte sich bei Berufstätigkeit beider unter Um-

45 Ähnlich auch Sainsbury, *Gender*, S. 73, *passim*.

46 Allerdings wurden in der bundesrepublikanischen Steuerpraxis bis zur Reform von 1958 die Einkünfte von Ehefrauen aus unselbständiger Arbeit und Gewerbebetrieben bis zu 12.000 DM jährlich aus der gemeinsamen Veranlagung herausgenommen, so daß de facto eine getrennte steuerliche Veranlagung stattfand. Siehe Joosten, *Frau*, S. 58; Buchholz-Will, *Steuern*, S. 63.

47 Zur Bundesrepublik: Delille, Grohn, *Blick*, S. 136; Buchholz-Will, *Steuern*, S. 63. Zu Schweden: Hatje, *Befolkningsfrågan*, S. 87f.; Elmér, *Socialpolitik*, S. 93; Burghaus, *Familienpolitik*, S. 65.

ständen nur unwesentlich, denn sie mußten dann nicht nur mehr Steuern, sondern auch Sozialversicherungsbeiträge für zwei Personen zahlen.

Diese Politik war insofern »geschlechtsneutral« formuliert, als die entsprechenden Gesetzestexte ausschließlich von Personen männlichen Geschlechts handelten. Dadurch erhoben sie einen Anspruch auf Neutralität, denn diese Art der Geschlechterspezifik – die Gleichsetzung von Männlichkeit und Menschheit – gilt im deutschen und schwedischen Sprach- und Kulturraum als normal und neutral.⁴⁸ Daß die Maßnahmen de facto auf das Modell der Hausfrauenehe abhoben, wurde jedoch durch den Kontext wohlfahrtsstaatlicher Politik deutlich, die von der Norm des *männlichen* Familienernährers durchzogen war. Auch ließen die zeitgenössischen Debatten keinen Zweifel daran, welcher der beiden *Ehegatten* erwerbstätig sein sollte. So sprach man etwa in Schweden vom *Schwelленeffekt* (*tröskeleffekt*), den die gemeinsame steuerliche Veranlagung für die Erwerbstätigkeit *verheirateter Frauen* mit sich brachte. Zu Beginn der sechziger Jahre initiierten Akademikerinnen eine öffentliche Diskussion über die wirtschafts- und gesellschaftspolitische Unsinnigkeit der geltenden Ehegattenbesteuerung. Es sollte jedoch noch zehn Jahre dauern, bevor eine Reform die gemeinsame Besteuerung aufhob.⁴⁹

Auch die politische Diskussion in der Bundesrepublik ließ keinen Zweifel daran, daß die Besteuerung Verheirateter auf einen männlichen Familienernährer abhob und nicht etwa darauf, daß die Ehefrau allein das Familieneinkommen bestritt. Konservative Politiker propagierten die gemeinsame steuerliche Veranlagung als Mittel zur Einschränkung der Ehefrauenerwerbstätigkeit und wandten sich gegen eine getrennte Veranlagung, denn sie biete Anreize für eine Berufstätigkeit von Ehefrauen, die nicht familienfördernd sei.⁵⁰ Nachdem jedoch das Bundesverfassungsgericht die obligatorische Zusammenveranlagung von Ehegatten für verfassungswidrig erklärt hatte, überließ man seit der Steuerreform von 1958 den Eheleuten die Wahl zwischen getrennter oder gemeinsamer Veranlagung. Die gemeinsame Ver-

48 In Schweden ist sogar, in gegenläufiger Tendenz zum deutschen Sprachraum, das Suffix -in zur Bezeichnung weiblicher Personen in den letzten Jahrzehnten im Verschwinden begriffen. Skandinavische Frauen möchten mit der »neutralen« (=männlichen) Form tituliert werden, weil ihrer Ansicht nach mit den weiblich movierten Formen nicht nur die Geschlechterdifferenz, sondern immer auch eine Geschlechterhierarchie thematisiert wird. Vgl. Pusch, *Männersprache*, bes. S. 46-68.

49 Zur schwedischen Steuergesetzgebung und der zeitgenössischen Debatte siehe Elvander, *Skattepolitik*, S. 168-192, 252-279; Lyttkens, *Särbeskattning*, S. 73-93, S. 76, passim; Drangel, *Folkpartiet*, S. 366ff.; Burghaus, *Familienpolitik*, S. 65ff.

50 Z.B. Wuermeling, *Ehestrafsteuer*; ders., *Veranlagung*. Zur zeitgenössischen Debatte siehe auch Joosten, *Frau*, S. 58ff.; Buchholz-Will, *Steuern*, S. 62ff.

analogie basierte nun auf dem Prinzip des Ehegattensplitting nach US-amerikanischem Vorbild, das die Steuerprogression minderte und dadurch gegenüber der Zusammenveranlagung ohne Splitting steuerentlastend wirkte. Durch das Splittingverfahren wurden Ehen, in denen beide ein ähnlich hohes Einkommen hatten, steuerlich weniger begünstigt als Ehen, in denen ein Einkommen erheblich höher war als das andere. Am meisten profitierten Alleinverdienerehen vom Ehegattensplitting, sowohl im Vergleich zu anderen Ehen als auch im Vergleich zu Ledigen. Auch diese Reform unterstützte somit die Konstruktion eines Komplementärpaares aus männlichem Familienernährer und nicht-erwerbstätiger oder allenfalls hinzuverdienender Ehefrau.⁵¹ Obwohl das Ehegattensplitting von PolitikerInnen und in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts immer wieder als Teil der Familienförderung deklariert wurde, begünstigte es gerade nicht Familien oder Alleinerziehende mit Kindern, sondern allein die Ehe, genauer: den Ehemann als Familienernährer.⁵²

Sowohl in Schweden als auch in der Bundesrepublik konzipierte nicht nur die Steuergesetzgebung, sondern auch das Ehe- und Familienrecht Ehemänner als Familienernährer. Dabei machten die bundesdeutschen Bestimmungen deutlicher als die schwedischen, daß es sich um einen *männlichen* Familienernährer handelte und das umgekehrte Modell geschlechterspezifischer Arbeitsteilung höchstens bei Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes vorstellbar war. Bis 1957 waren die ehe- und familienrechtlichen Vorschriften des BGB von 1900 in Kraft, wonach Ehefrauen nur bedingt geschäftsfähig und verfügungsberechtigt über ihr eigenes Vermögen waren und lediglich mit Zustimmung des Ehemannes einer Erwerbstätigkeit nachgehen durften. Allein die Ehefrau war verpflichtet zur Haushaltsführung und Kindererziehung.⁵³ Nach 1949 machte der Gleichberechtigungsartikel des Grundgesetzes eine Änderung des Ehe- und Familienrechts notwendig.⁵⁴ Auch das neue, erst 1957 in

51 Dazu sowie zur Entstehung des Ehegattensplitting siehe Joosten, *Frau*, S. 57ff., Buchholz-Will, *Steuern*, S. 63f.; Mennel, *Frauen*, S. 90.

52 So überstieg in den achtziger Jahren der jährliche Steuerausfall durch das Splitting die gesamten Staatsausgaben und steuerlichen Entlastungen für Kinder um etliche Milliarden DM: Der Sozialbericht 1983 gab die Splittingausfälle mit 34 Mrd. DM an, während die staatlichen Aufwendungen für Kinder nach der Einführung des *Erziehungsgeldes* 1986 auf 24 Mrd. DM geschätzt wurden. Vgl. Mennel, *Frauen*, S. 86ff., 95; Schunter-Kleemann, *Familienpolitik*, S. 136. Siehe auch Buchholz-Will, *Steuern*, S. 61f., 64ff.; Langer-El Sayed, *Familienpolitik*, S. 101f.

53 Vgl. §§ 1356ff. im BGB in der bis 1957 gültigen Fassung von 1900, z.B. in Soergel, *BGB*⁸1955. Siehe auch Scheiwe, *Männerzeiten*, S. 165f.

54 *Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts* vom 18. Juni 1957, Art. 8 II 4, BGBl. I 1957, S. 609. Zur zögerlich-

Kraft getretene Eherecht hielt jedoch an der Auffassung eines komplementären Geschlechterverhältnisses fest und bekräftigte die Norm der Hausfrauenehe. Haushalt und Kindererziehung blieben weiterhin Aufgaben der Ehefrau; der Ehemann war nicht zur Mithilfe verpflichtet. Das Gesetz wertete die Haushaltsführung zum Unterhaltsbeitrag der Ehefrau auf, der rechtlich der Erwerbstätigkeit des Mannes gleichgestellt war. Der Ehefrau wurde ein Recht auf Erwerbstätigkeit nur eingeräumt, »soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar« war.⁵⁵ Dieses Ehe- und Familienrecht blieb bis zur erneuten Reform von 1977 in Kraft, die erstmals die Aufgabenverteilung in der Ehe nicht mehr geschlechterspezifisch festlegte, sondern den Eheleuten überließ.⁵⁶

Demgegenüber war in dem seit 1921 geltenden schwedischen Ehe- und Familienrecht die Hausfrauenehe nicht zur verbindlichen Norm erhoben worden. Es enthielt zwar Regelungen, die nicht-erwerbstätige Ehefrauen finanziell und rechtlich absichern sollten, wertete deshalb wie das bundesdeutsche Eherecht von 1957 die Hausarbeit der Ehefrau als Beitrag zum Familieneinkommen und trug damit der gängigen sozialen Praxis Rechnung. Es ließ jedoch die Entscheidung für andere Formen der Arbeitsteilung offen und gewährte verheirateten Frauen und Müttern ein uneingeschränktes Recht auf Erwerbstätigkeit. Beide Eheleute hatten gleiche Rechte und Pflichten in der Haushaltsführung, beim Familienunterhalt und in der Kindererziehung. Wie das bundesdeutsche wurde auch das schwedische Ehe- und Familienrecht von 1921 in den siebziger Jahren reformiert.⁵⁷

Nicht nur steuer- und familienrechtliche Bestimmungen machten in beiden Ländern den Ehemann zum Familienernährer; auch die Konzeption der Sozialversicherungen und anderer Sozialleistungen trug zu dieser Konstruktion bei. So gab es eine Reihe von geschlechterspezifischen Regelungen im Sozial(versicherungs)recht, die die Hausfrauenehe als Norm zugrunde legten.⁵⁸ Besonders sichtbar wurde die Norm des ehemännlichen Familienernährers bei den geschlechterspezifischen Regelungen der Hinterbliebenenrente: Während Frauen nach dem

chen und unzureichenden Umsetzung des Verfassungsauftrags der Gleichberechtigung der Geschlechter siehe Slupik, *Entscheidung*, S. 45-66; Böttger, *Recht*, S. 238-294; Reich-Hilweg, *Männer und Frauen*.

55 Vgl. Soergel, Siebert, *BGB*⁹1963, § 1356; Scheiwe, *Männerzeiten*, S. 166ff.

56 Soergel, Siebert, *BGB*¹⁰1981, §§ 1356ff. Vgl. auch Kapitel 7.2.

57 SFS 1920:405 *Giftermålsbalk*; Burghaus, *Familienpolitik*, S. 51ff.; Widerberg, *Kvinnor*, S. 71; Agell, *Individ*, S. 717f., 728ff.

58 Für Schweden siehe Abukhanfusa, *Piskan*; Westerhäll-Gisselsson, *Omsorgsarbetet*. Für die Bundesrepublik: Wichert, *Systematik*; Slupik, *Frauenrechte*; Scheiwe, *Männerzeiten*, S. 131ff., 144ff., *passim*.

Tod ihres Ehemannes eine Witwenrente beziehen konnten, war dies umgekehrt für Männer nicht möglich. 1988 schaffte Schweden aus Gleichberechtigungsgründen mit den Witwenrenten die gesamte Hinterbliebenenversorgung für Eheleute ab. Wer mehr als die Volksrente beziehen will, muß sich die höhere Rente durch eigene Erwerbstätigkeit erarbeiten. Die Bundesrepublik ging den umgekehrten Weg: Sie führte infolge eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts 1985 Witwenrenten ein und behandelt damit seitdem Männer und Frauen bei der Hinterbliebenenversorgung gleich.⁵⁹

Väter als Familienernährer in der Bundesrepublik

Der bundesrepublikanische sozialpolitische Diskurs konstruierte nicht nur Ehemänner, sondern auch Väter als Familienernährer: mit Bestimmungen des Steuerrechts und der Kindergeldgesetzgebung, mit ihrer administrativen Umsetzung und mit sozial- und familienpolitischen Debatten.

Wenngleich das *Kindergeld* die öffentlichkeitswksamere Reform war, um die in den fünfziger und sechziger Jahren mehrfach politische Kontroversen entbrannten, besaßen doch die steuerlichen *Kinderfreibeträge* eine erheblich größere finanzielle Bedeutung. Seit ihrer Einführung 1920 gab es sie kontinuierlich bis heute, lediglich mit einer Unterbrechung während der sozialliberalen Koalition von 1975 bis 1983. Nachdem der Alliierte Kontrollrat die *Kinderfreibeträge* 1948 auf eine Höhe von 600 DM pro Kind festgesetzt hatte, erhöhte der Deutsche Bundestag sie in den folgenden Jahren stetig.⁶⁰ In der jungen Bundesrepublik waren die steuerlichen Freibeträge Teil der christdemokratischen Politik der Mittelschichtenförderung. Sie wirkten als horizontale Einkommensumverteilung: Je höher das Einkommen, desto größer die steuerliche Entlastung durch Kinder- und andere Freibeträge.⁶¹ Mit der Schichtenspezifik ging eine Geschlechterspezifik einher: Da Mütter seltener

59 Zur Geschichte und Reform der Hinterbliebenenversorgung in Schweden siehe Dahlberg, *Utveckling*, S. 28f., 37, 46f.; SOU 1987:55. Zur Bundesrepublik: Kohleiss, *Frauenrechte*, bes. S. 119f., 145ff., 153ff.; Wichert, *Systematik*.

60 Einen kurzen historischen Abriss geben Oberhauser, *Familienlastenausgleich*, S. 584; Bethusy-Huc, *Familienpolitik*, S. 61. Zu den Erhöhungen der *Kinderfreibeträge* bis 1962 siehe Joosten, *Frau*, S. 52ff.

61 BMFJ, *Erster Familienbericht*, S. 110, 126f.; Akrami-Göhren, *Familienpolitik*, S. 305ff.; Münch, *Familienpolitik*, S. 76f.; Haensch, *Familienpolitik*, S. 84f., 109ff.; Langer-El Sayed, *Familienpolitik*, S. 100; Schunter-Kleemann, *Familienpolitik*, S. 133ff. Für eine detaillierte empirische Analyse der Wirkungsweise der *Kinderfreibeträge* von 1954 bis 1986 siehe Willeke, Onken, *Familienlastenausgleich*.

erwerbstätig und ihre Einkommen im Durchschnitt deutlich niedriger waren, kamen die *Kinderfreibeträge* in der Regel den Vätern zugute.⁶²

Zusätzlich zu den *Kinderfreibeträgen* führte Deutschland 1936, wie andere Länder zur selben Zeit auch, *Kinderbeihilfen* von monatlich 10 RM ein, die ab dem fünften Kind gewährt wurden. Die NS-spezifische Ausprägung dieser Politik bestand nicht etwa in einem besonderen Pronatalismus und Mutterkult, sondern in einer Verbindung aus rassistischem Antinatalismus und Vaterkult: Die *Kinderbeihilfen* wurden nicht an ethnisch und eugenisch »Minderwertige« gezahlt, und die nationalsozialistische Politik machte »arische« Väter zu den Hauptnutznießern wohlfahrtsstaatlicher Leistungen für Kinder.⁶³ Nachdem die Alliierten die *Kinderbeihilfen* im Zuge der Entnazifizierung abgeschafft hatten,⁶⁴ gestaltete sich die Wiedereinführung einer direkten finanziellen Transferleistung für Kinder schwierig. Es dauerte bis 1954, ehe sich die Parteien im Deutschen Bundestag auf ein neues Kindergeldgesetz einigen konnten, weil es grundlegende Differenzen bezüglich seiner Konzeption gab. Während die SPD einheitlich hohe *Kinderbeihilfen* für alle Kinder aus Steuermitteln und die gleichzeitige Abschaffung der steuerlichen *Kinderfreibeträge* forderte, plante die CDU/CSU ein *Kindergeld* ab dem dritten Kind, das gemäß dem Subsidiaritätsprinzip und nach französischem Vorbild als Lohnergänzung von der Wirtschaft über eigens zu schaffende *Familienausgleichskassen* finanziert werden sollte.⁶⁵ Das christdemokratische familienpolitische Konzept verfolgte das Ziel einer horizontalen Einkommensumverteilung: Innerhalb der jeweiligen Schicht sollte ein Transfer von Kinderlosen und Kinderarmen zu Kinderreichen stattfinden. Außerdem wollte man besonders kinderreiche Familien fördern und dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend Reformen vermeiden, die den Eindruck von »zuviel Staat« oder staatlicher Fürsorge erweckten: Für die »Normalfamilie« mit

62 Vgl. auch Wennemo, *Sharing*, S. 82. Das war den ZeitgenossInnen durchaus bewußt, wie eine Anfrage im Deutschen Bundestag zeigt, in der es um die finanzielle Schlechterstellung geschiedener Väter durch den Wegfall der *Kinderfreibeträge* infolge der Kindergeldreform von 1975 ging. BT VII/135, 11.12.1974, S. 9278.

63 Zur NS-Politik siehe Bock, *Zwangssterilisation*, bes. S. 116ff., 153ff., 169ff.; dies., *Antinatalism*; dies., *Geschlechterpolitik. Zur internationalen Perspektive* siehe Bock, *Armut*, bes. S. 449ff.; Wennemo, *Sharing*; dies., *Development*; Bock, Thane, *Maternity*; Koven, Michel, *Mothers*.

64 Büniger, *Familienpolitik*, S. 14; Hentschel, *Geschichte*, S. 202.

65 *Antrag der Fraktion der SPD: Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Kinderbeihilfen (Kinderbeihilfengesetz)* vom 10.3.1954, BT-Drs. II/318; *Antrag der Fraktion der CDU/CSU: Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen* vom 11.3.1954, BT-Drs. II/319. Zu Frankreich siehe Schultheis, *Sozialgeschichte*; Pedersen, *Catholicism*; Offen, *Body politics*, bes. S. 149f.; David, *Starzec, France*, bes. S. 82f.

zwei Kindern sollte der Lohn des Familienernährers ausreichen und der Staat erst ab dem dritten Kind, das eine besondere »Mehrbelastung« darstelle, unterstützend eingreifen.⁶⁶ Die CDU/CSU setzte schließlich gegen die Stimmen der eigenen Koalitionspartner und aller anderen Parteien ihren Gesetzentwurf mit knapper Mehrheit durch, so daß zum 1. Januar 1955 das *Kindergeldgesetz* in Kraft trat.⁶⁷ Seitdem erhielten ArbeitnehmerInnen, Selbständige und sogenannte mithelfende Familienangehörige ein *Kindergeld* von monatlich 25 DM für das dritte und jedes weitere Kind, sofern sie in einer Berufsgenossenschaft unfallversichert oder, wie beispielsweise RechtsanwältInnen, ÄrztInnen, ApothekerInnen und JournalistInnen, versicherungsfrei waren. Finanziert wurde die Reform durch eine Umlage der Wirtschaft, die, je nach Gewerbezug, 0,7 bis 1,6 Prozent der Lohnsumme ausmachte. Die *Familienausgleichskassen* als Träger der Kindergeldzahlungen wurden den Berufsgenossenschaften angeschlossen.⁶⁸

Diese Konzeption schloß große Empfängergruppen aus. Da nur rund 20 Prozent aller Familien in den fünfziger Jahren mehr als zwei Kinder hatten, war der Berechtigtenkreis von vornherein stark begrenzt.⁶⁹ Zudem erhielten nur diejenigen *Kindergeld*, die erwerbstätig und bei einer Berufsgenossenschaft unfallversichert waren. Beschäftigte im öffentlichen Dienst und in Privathaushalten, Erwerbslose, RentnerInnen und Nicht-Erwerbstätige hatten daher keinen Anspruch auf die neue Leistung. Diese Konzeption war bereits vor der Verabschiedung des Gesetzes umstritten, und nach seinem Inkrafttreten riß die Kritik nicht ab. Daraufhin erließ man in den fünfziger Jahren diverse Kindergeldergänzungs- und -anpassungsgesetze, die allmählich die Anspruchsberechtigung auf RentnerInnen, Erwerbslose und ArbeitnehmerInnen, die nicht in einer Berufsgenossenschaft versichert waren, ausdehnten.⁷⁰ Damit

66 Vgl. BMF, *Familienlastenausgleich*; Moeller, *Mütter*, S. 182f. Zum familien- und sozialpolitischen Konzept der CDU/CSU im allgemeinen siehe Joosten, *Frau*; Akrami-Göhren, *Familienpolitik*; Bethusy-Huc, *Sozialleistungssystem*, S. 62ff.

67 Zur Debatte siehe BT II/44, 23.9.1954, S. 2114-2131; BT II/45, 24.9.1954, S. 2159-2187; BT II/48, 14.10.1954, S. 2325-2355; BR, 130. Sitzg., 29.10.1954, S. 283-288. Ausschußprotokolle und sonstiges Material: PA, Az. II/67. Einen Überblick über die Entstehungsgeschichte des Kindergeldgesetzes gibt auch Joosten, *Frau*, S. 49ff.

68 *Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz)* vom 13.11.1954, BGBl. I 1954, S. 333.

69 Moeller, *Mütter*, S. 205.

70 *Gesetz zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes (Kindergeldergänzungsgesetz – KEGG)* vom 23.12.1955, BGBl. I 1955, S. 841; *Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze* vom 27.7.1957, BGBl. I 1957, S. 1061; *Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze* vom 16.3.1959, BGBl. I 1959, S. 153. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Kindergeldgesetzgebung siehe Slupik, *Bedeutung*, S. 43ff.; dies., *Kinder*, S. 197ff.;

wurde die ursprüngliche Gesetzeskonzeption zunehmend verwässert, und während die Kritik derjenigen abnahm, die mehr Familien in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen sehen wollten, wuchs zugleich die Kritik der Berufsgenossenschaften und der Wirtschaft an der inkonsistenten Konzeption und an der unüberschaubar gewordenen Administration des *Kindergeldes*.⁷¹ Nachdem die Leistung 1957 auf monatlich 30 DM und 1959 auf 40 DM erhöht worden war, führte man 1961 ein einkommensabhängiges *Kindergeld* für zweitgeborene Kinder von 25 DM ein. Abweichend von der bisherigen Konzeption sollte das sogenannte *Zweitkindergeld* aus Steuermitteln finanziert und von der neugegründeten *Kindergeldkasse* ausgezahlt werden, die der *Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung* – der heutigen *Bundesanstalt für Arbeit* – angegliedert wurde.⁷²

Die zahlreichen Änderungs-, Ergänzungs- und Anpassungsgesetze hatten bis dahin den Eindruck einer »verunglückten Gesetzgebung« so nachhaltig bekräftigt,⁷³ daß man sich 1964 schließlich zu einer Neukonzeption der Kindergeldgesetzgebung entschloß. Die Verabschiedung des *Bundeskindergeldgesetzes* von 1964 löste das *Kindergeld* als Lohnergänzung vollständig durch das Prinzip des *Familienlastenausgleichs* als Staatsaufgabe ab.⁷⁴ Seit dem 1. Juli 1964 zahlte die *Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung* allen Familien *Kindergeld* ab dem zweiten Kind aus Steuermitteln. Die Einkommensgrenze beim *Zweitkindergeld* wurde beibehalten, das *Kindergeld* ab dem dritten Kind jedoch erhöht.⁷⁵ Die Geschichte des bundesrepublikanischen *Kindergeldes* kam bereits zur Zeit der CDU/CSU-dominierten Regierungen »der stückweisen, zwei Jahrzehnte währenden Durchset-

Maschler, *Kindergeldrecht*, S. 11ff.; Ruland, *Kindergeldrecht*, S. 438ff.; Willeke, Onken, *Familienlastenausgleich*, Tabelle S. 406f.

71 Siehe von Lippmann, Weg (mit Hinweisen auf die kritische Diskussion seit 1953 in derselben Zeitschrift); Andres, *Bundeskindergeldgesetz*. Zur Problematik des CDU/CSU-Kindergeldkonzeptes siehe auch Langer-El Sayed, *Familienpolitik*, S. 99f.; Eilers, Schanzenbach, *Nachkriegsgeschichte*, S. 234ff.; Maschler, *Kindergeldrecht*, S. 13f. Aus juristischer Sicht: Maus, *Verfassungsmäßigkeit*, S. 62ff., 207ff.

72 1. KGÄG 1957; 2. KGÄG 1959; *Gesetz über die Gewährung von Kindergeld für zweite Kinder und die Errichtung einer Kindergeldkasse* vom 18.7.1961, BGBl. I 1961, S. 1001. Zu den Einzelheiten der zeitgenössischen Kindergeldgesetzgebung und administrativen Praxis siehe auch Steinwender, *Kindergeld*.

73 Von Lippmann, Weg, S. 162.

74 Vgl. Slupik, *Kinder*, S. 198; dies., *Bedeutung*, S. 46; Andres, *Bundeskindergeldgesetz*, S. 277.

75 *Bundeskindergeldgesetz* vom 18.4.1964, BGBl. I 1964, S. 265. Zu Inhalt und Entstehung des Gesetzes siehe auch Slupik, *Bedeutung*, S. 45f.; Maschler, *Kindergeldrecht*, S. 14f.; Andres, *Bundeskindergeldgesetz*.

zung des ursprünglichen SPD-Entwurfs gleich.«⁷⁶ Die sozialliberale Koalition schaffte schließlich 1975 den *dualen Familienlastenausgleich* mit *Kinder-geld* und *Kinderfreibeträgen* ab und verwirklichte ihr bereits in den fünfziger Jahren angestrebtes Konzept. Sie ersetzte die für sozial ungerecht befundenen steuerlichen Freibeträge durch ein einheitlich hohes *Kindergeld* von 50 DM für alle Kinder aus Steuermitteln.⁷⁷ Nach dem erneuten Regierungswechsel in Bonn 1982 führte die CDU/CSU-FDP-Koalition den *dualen Familienlastenausgleich* wieder ein. Seitdem gibt es ein kompliziertes Berechnungssystem, durch das die beiden Maßnahmen besser aufeinander abgestimmt und die finanzielle Benachteiligung von Familien mit geringem Einkommen mit Zuschlägen zum *Kindergeld* ausgeglichen werden sollen.⁷⁸

Für die Geschlechterdimension der bundesdeutschen Familien- und Sozialpolitik waren die in den fünfziger Jahren oder früher vorgenommenen Weichenstellungen von dauerhafter Relevanz. Sowohl das *Kindergeld* als auch die steuerlichen *Kinderfreibeträge* waren an Personen gerichtet, die ein Einkommen aus Erwerbsarbeit hatten und für den Unterhalt von Kindern verantwortlich waren. Deutlicher noch als bei den *Kinderfreibeträgen* war die Konzeption des väterlichen Familienernährers beim *Kindergeld*. Aus dem Gedanken des Familienlohns entstanden, an Erwerbstätigkeit geknüpft und als Lohnzulage konzipiert, entwarf es als Prototyp des Empfängers den *Familienvater*, umso mehr, als es erst ab dem dritten Kind gezahlt wurde. Ledige Mütter etwa hatten selten mehr als ein Kind, und Mütter von drei und mehr Kindern waren nur selten erwerbstätig und dann häufig in ungeschützten Beschäftigungsverhältnissen, beispielsweise in Privathaushalten, wo sie nicht unfallversichert und folglich nicht anspruchsberechtigt waren.⁷⁹ Um jeden Irrtum über die Zielgruppe auszuschließen, legte das Kindergeldgesetz von 1954 für die Fälle, in denen mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllten, fest, daß »den Kindergeldanspruch der Vater« hatte, »es sei denn, daß das Sorgerecht für alle Kinder ausschließlich der Mutter zu-steht.«⁸⁰ Mütter erhielten demnach nur dann *Kindergeld*, wenn sie mindestens drei Kinder hatten, für die ihnen allein das Sorgerecht zustand, also

76 Hentschel, *Geschichte*, S. 203.

77 *Einkommensteuerreformgesetz* vom 5.8.1974, BGBl. I 1974, S. 1769. Siehe auch Slupik, *Kinder*, S. 198f.; dies., *Bedeutung*, S. 47ff.; Hentschel, *Geschichte*, S. 204f.; Münch, *Familienpolitik*, S. 77. Zu kleineren Änderungen bis 1974 siehe Maschler, *Kindergeldrecht*, S. 15ff.; Willeke, Onken, *Familienlastenausgleich*, Tabelle S. 406f.

78 Münch, *Familienpolitik*, S. 77ff.; Bethusy-Huc, *Familienpolitik*, S. 59ff.; Flieshard, Steffen, *Renaissance*, S. 28ff. Siehe auch Bundesanstalt für Arbeit, *Kindergeld*.

79 Vgl. Andres, *Bundeskindergeldgesetz*, S. 277.

80 KGG 1954, § 3 Abs. 1 Satz 1.